Orientalistische Literaturzeitung

Monatsschrift für die Wissenschaft vom vorderen Orient

und seine Beziehungen zum Kulturkreise des Mittelmeers

Herausgegeben von Professor Dr. **F. E. Peiser**, Königsberg i. Pr., Goltz-Allee 11

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Leipzig
Blumengasse 2.

13. Jahrgang Nr. 4 Manuskripte nach Königsberg. — Drucksachen nach Leipzig. Jährlich 12 Nrn. — Halbjahrspreis 6 Mk. **April 1910**

Inhalt.

Abhandlungen u. Notizen Sp. 145—152
Barth, J.: Bemerkung zu mischnischem שְׁעָה 152
Herrmann, J.: Die Zahl zweiundvierzig im AT 150
Winckler, H.: Ein neues Prisma Sinacheribs im British Museum 145
Besprechungen . . . Sp. 152—186
Delitzsch, Fr.: Asurbanipal und die assyrische Kultur seiner Zeit, bespr. v. M. Pancritius 152
Fimmen, D.: Zeit und Dauer der kretisch-mykenischen Kultur, bespr. v. W. M. Müller 171
Freund, L.: Zur Geschichte des Ehegüterrechts und
Aptowitzer, V.: Die syrischen Rechtsbücher, bespr. v. F. Holldack 175
Gautier, M. J. É.: Archives d'une famille de Dilbat, bespr. v. A. Ungnad 156
Hüsing, G.: Die iranische Ueberlieferung und das arische System, bespr. v. E. Siecke . . . 165
Meyers Reisebücher. Das Mittelmeer und seine Küstenstädte, Madeira und Kanarische Inseln, bespr. v. F. Bork 185
v. Reitzenstein, F. Freih.: Liebe und Ehe im alten Orient, bespr. v. C. Fries 185
v. Schlichtegroll, C. F.: Liebesleben im klassischen Altertum, bespr. v. C. Fries 185
Sethe, K.: Die Einsetzung des Veziers unter der 18. Dynastie, bespr. v. W. M. Müller 172
Weill, R.: Le séjour des Israelites au désert et le Sinai dans la relation primitive, bespr. v. A. Wiedemann 174
Wünsche, A.: Aus Israels Lehrhallen IV, bespr. v. F. Perles . . 161
Altertumsberichte 186
Aus gelehrten Gesellschaften . 186
Mitteilungen 186
Personalien 187
Zeitschriftenschau . . . 187—190
Zur Besprechung eingelaufen . 191

Ein neues Prisma Sinacheribs im British Museum.

Von Hugo Winckler.

Im 26. Bande der Cuneiform Texts from Babylonian Tablets veröffentlicht King den Text eines vom British Museum neu erworbenen Tonprismas, welches neben den bisher bekannten Inschriften mit Berichten über die Regierung Sinacheribs einen neuen Typus darstellt. Bisher waren drei Arten davon bekannt: 1. Der altbekannte Bellino-Zylinder, dereinst bereits von Grotefend veröffentlicht, mit den Erzählungen der beiden ersten Feldzüge 703/2 und über die Bauten am Palaste in Ninive; 2. der in mehreren Exemplaren vorhandene Rassam-Zylinder, fügt zu dem Text von 1 den Bericht über den Feldzug nach Palästina von 701 und ist 700 abgefasst. Beide Urkunden haben die Fässchen-Form. 3. Das Taylor-Prisma, im Jahre 690 geschrieben, zählt acht Feldzüge auf und bricht mit der Schilderung der Schlacht von Ḫalule ab. Der Baubericht betrifft das Zeughaus (bît kutalli). Die neue Urkunde schiebt sich zwischen 2 und 3 ein. Sie ist ebenfalls ein Prisma und der Zeilenzahl nach von noch grösserem Umfange als das Taylor-Prisma. Das ist die Folge des unverhältnismässig grossen Anteils, den der beschliessende Baubericht einnimmt — fast drei Schriftreihen von den acht. Abgeschlossen ist der Text im Jahre 694. Er enthält deshalb die fünf ersten Feldzüge des Taylorprismas und zwei weitere Berichte über die Unternehmungen der Jahre 698 und 695, welche in diesem wieder ausgelassen worden sind. Es sind ein Feldzug zur Niederwerfung eines Aufstandes in Ḫilaku und Ḳue und in Til-garimmu — beide bisher nur kurz in der verschwundenen „Constantinopler Tafel" erwähnt. Diese beiden Berichte bilden also eine neue wertvolle Ergänzung der Nachrichten über Sinacheribs Kriege, da die beiden Unternehmungen jetzt erst in ihrem Verlaufe und ihrer Datierung genau bestimmt werden. Der Grund, warum sie später ausgelassen wurden, ergibt sich ohne weiteres: während Sinacherib die sonstigen Feldzüge als seine eigenen bezeichnet („in meinem ersten usw.-Feldzuge"), beginnen die beiden Abschnitte: im limu von . . . ., und es wird klar ausgesprochen, dass es sich nur um kleinere Unternehmungen handelte, deretwegen der König nicht selbst ins Feld rückte. Es waren also nicht „seine" Feldzüge, und darum wurden sie ausgelassen, als mit dem „sechsten" der König wieder selbst die Leitung übernahm. Für Sinacheribs persönliche

Politik kann man aus dem verhältnismässig langen Verbleiben „im Lande“ vielleicht schliessen, dass diese Jahre einer verstärkten Tätigkeit im Innern gewidmet gewesen sind. Da der Gegensatz gegen Babylon das Kennzeichen seiner Politik ist und sein Ziel offenbar gewesen ist, Ninive an Stelle von Babylon zum anerkannten „Mittelpunkte der Welt“ zu machen, so würde damit sich gut die Tatsache vertragen, dass gerade unsere Urkunde von den Bauten berichtet, welche der Vergrösserung und Befestigung von Ninive galten. Es ist natürlich nicht möglich, ohne eine bestimmte Andeutung der Ueberlieferung etwas Sicheres über solche Bestrebungen festzustellen, soweit man aber aus dem Gesamtcharakter einer Entwicklung etwas folgern kann, dürften gerade diese Jahre am ehesten geeignet sein, um in ihnen die Bemühungen und geistigen Bewegungen anzusetzen, durch welche Sinacherib sich zum „Adapa“ einer neuen Welt mit der Hauptstadt Ninive zu machen suchte. Wenn auch die Königsinschriften keine Urkunden sind, wie die Aussprüche der Propheten Judas, so muss man das Bild, welches sie uns liefern — das steifleinene, offizielle — durch die natürlichen Erscheinungsformen des Volkslebens ergänzen. Und ein reges geistiges und politisches Getriebe muss geherrscht haben, die Stimmen für und wider müssen laut erklungen sein, als Ninive zur „grossen Stadt“ gemacht werden sollte.

Die beiden neuen Berichte über die Feldzüge gegen Ḫilaku und Til-garimmu betreffen keine grossen Unternehmungen. Vom assyrischen Standpunkte aus waren sie nichts als kleine Grenzbeunruhigungen, die ohne grosse Schwierigkeiten beseitigt wurden. Für unsere Kenntnis der kleinasiatischen Verhältnisse sind sie willkommene Beiträge. In ihrer Auffassung hat der Herausgeber nicht überall das rechte getroffen, namentlich der Ḫilaku-Zug ist von ihm falsch verstanden worden. Er glaubt darin endlich die Bestätigung der auf Berossus zurückgeführten Nachricht über eine Besiegung einer Griechischen Flotte durch Sinacherib an der kilikischen Küste gefunden zu haben, und fasst auch dementsprechend die Verhältnisse und Personen auf. Es handelt sich aber nur um den Aufstand eines ḫilakischen einheimischen Gaugrafen im Taurusgebiet; an eine Beziehung auf Griechen, die sich in Tarsus festgesetzt hätten, kann nicht gedacht werden. Wo bliebe dabei auch die geschlagene griechische Flotte? Tarsus ist die Hauptstadt von Ḳue (nicht Ḫilaku) und deren Besitz würde eine völlige Vorherrschaft des Griechentums bedeutet haben. Ḳue war aber assyrische Provinz. Auch ist Ḫilaku ja nicht, wie man früher gemeint hat, das westliche Kilikien, sondern im Gegensatz zu der Küstenebene Ḳue im Taurus und nördlich davon anzusetzen. Ein hier ansässiger Gaugraf war also fern von der Verbindung mit griechischen Eindringlingen, die zur See kamen.

Der Bericht lautet:

„Im limu Šulmu-Bel's, des Statthalters von Rimusi hatte Kirûa, der Häuptling von Illubri, ein mir unterworfener Diener, den seine Götter verlassen hatten, die Mannschaft von Ḫilaki aufrührerisch gemacht und sich zum Kampfe gerüstet. Die Einwohner von Ingirâ und Tarzi waren zu ihm übergegangen und hatten die Strasse von Ḳue besetzt und den Verkehr unterbunden. Die Bogenschützen, Schild-[1] und Lanzenträger, Streitwagen und Pferde meines königlichen Heeres schickte ich gegen sie. Diese schlugen die Mannschaften von Ḫilaki, welche sich ihm angeschlossen hatten, inmitten unzugänglicher Gebirge und eroberten Ingirâ und Tarzu und führten die Beute fort. Ihn selbst in seiner Feste Illubri belagerten sie und besetzten die Ausgänge. Mittels Widdern, Mauerschildern und Hacken, Angriff der Pioniere besiegten sie ihn und eroberten die Stadt. Den Häuptling Kirûa samt der Beute seiner Ortschaften und den Einwohnern von Ḫilaku, welche sich ihm angeschlossen hatten, samt Eseln, Rindern und Schafen brachten sie vor mich nach Ninive. Kirûa zog ich die Haut ab, Illubri (aber) baute ich neu auf und Leute aus den von mir eroberten Ländern siedelte ich darin an. Den Kult Assurs führte ich darin ein, eine Denktafel aus Alabaster stellte ich vor ihm auf.“

Die Sachlage ist folgende: Kirûa ist nicht ein „assyrischer Statthalter“, sondern — das heisst ḫazânu stets — ein eingeborener Gauhäuptling. Der ḫazânu steht im Gegensatz zu den königlichen Beamten, er ist der bodensässige Fürst — „Häuptling“ — der vom Oberherrn als Haupt seines Gaues anerkannt wird. Es ist das die Form, unter der ein erobernder Staat stets sich in der bequemsten Form der Unterworfenen versichern wird, indem er zwischen die eigene Verwaltung und die Bevölkerung noch deren alte Regierungs-Organisation schiebt. Ein ḫazânu ist, was türkisch ein Derebey ist — oder war. Ein solcher einheimischer Fürst, dessen Gau und Stadt wir im Taurus oder nördlich davon im Gebiete von Ḫilaku zu suchen haben, ist Kirûa. Identisch ist sein Gebiet keineswegs mit Ḫilaku, höchstens ein kleiner Teil davon. Er bringt auch nicht ganz Ḫilaku zum Aufstand, sondern nur die „Mannschaft“, d. h. die kriegsfähigen, abenteuerlustigen Elemente, welche gegebenenfalls auch auswanderungslustig sind. Das Land beteiligt sich nicht — das wird streng unterschieden, denn es heisst ausdrücklich: die Leute, von Ḫilaku, welche sich ihm angeschlossen hatten.“ Der Kampf betrifft also nicht Ḫilaku und spielt sich auch nicht auf dessen Gebiet ab. Kirûa hat für sich in der kilikischen Ebene — in Ḳue — Tarsus und Ingirâ gewonnen. Das letztere, dessen Name aussieht wie ein Ancyra — es wäre

[1] Tuk-Ši unseres Textes entspricht dem ka-ba-bi bei Tiglat-Pilesar und Sargon und ist also wohl so zu lesen.

dann ein drittes neben dem lydischen und dem kappadokischen — ist doch wohl nicht allzu weit von Tarsus zu denken. Die Aufständischen sperren die „Strasse von Kue". Das ist natürlich der Tauruspass mit den „kilikischen Toren" — der einzige Weg von Norden nach der kilikischen Ebene. Von Norden aber kommen die Assyrer, und von dort läuft dem Gange ihrer Eroberungen entsprechend, ihr wichtigster Verkehrsweg nach Kue. Nicht über den Amanus an den Busen von Issus. Diese Sperrung des Tauruspasses bedeutet also eine Unterbindung alles Verkehrs mit Kleinasien und Mesopotamien; sie sollte das Mittel sein, um sich hinter dem schützenden Walle des Taurus unabhängig von Assyrien zu machen. Dem entspricht der Gang der Erzählung: die Aufständischen werden im Gebirge besiegt, d. h. der Pass wird genommen. Das assyrische Heer kommt von Norden. Tarsus und Ingirâ fallen dann ohne besonderen Widerstand, und zuletzt wird Kirûa in seiner Gebirgsfeste Illubri belagert. Diese wird erobert und nun in bekannter Weise als assyrische Stadt „neu[1] begründet". Die Einführung des Kultes[2] Assurs und die Aufstellung einer bezüglichen Inschrift gehören zu den Rechtsformen.

Einfacher liegen die Verhältnisse bei dem nächsten Zuge nach Til-garimmu. Zu dessen Verständnis muss man sich aber an das erinnern, was vorausgegangen war. Die Stadt Til-garimmu ist die Hauptstadt der Landschaft Kummani (Comana) im Antitaurus. Unter Sargon gehörte es zu Melitene und war 712 erobert und „neu begründet" worden, d. h. es hatte assyrische Verwaltung und einen assyrischen Šaknu erhalten. Sinacherib berichtet nun:

Im limu Assur-bêl-uṣur's, des Statthalters von .... habe ich nach Til-ga-ri-[im-mu], einer Stadt im Gebiete von Ta[bal], [*worin*] Ḫi-di-i ein Königtum[3] begründet hatte, [meine] Waffen geführt. Die Bogenschützen, Träger von [Schilden] und Lanzen, Streitwagen, Pferde meines königlichen Heeres, schickte ich gegen ihn. Ich belagerte jene Stadt; mit einem Walle[4] aus Erde und mittels Widdern und Angriffs der Pioniere nahmen sie die Stadt. Die Einwohner und Götter, welche [darin wohnten] erbeutete ich; jene Stadt [verwüsteten und] zerstörten sie, machten sie zu Oedland. Aus der Beute der Länder, [welche] ich erbeutet hatte, 30000 B[ogen und 30000] Schilde habe ich [von ihnen] requiriert und zu meinem Kriegsbestande hinzugefügt. Die [übrige] reiche [Beute der Feinde] habe ich meinem [gesamten Heere], meinen Statthaltern [und den Einwohnern meiner] grossen [Kultstädte] verteilt [wie Schafe].

Es handelte sich also um einen Aufstandsversuch, wobei versucht worden war, in der alten Hethiterstadt ein eigenes Königreich zu begründen.

Von dem umfangreichen Baubericht war vieles bereits aus den sonstigen von Meissner und Rost behandelten Bauinschriften bekannt, unser Text hat aber eine Anzahl neuer und ausführlicher Angaben und berichtet zum ersten Male die Einzelheiten über die Vergrösserung der Stadt und den Bau der beiden Mauern mit ihren 15 Toren. Die Topographie von Ninive wird durch die neuen Angaben bedeutend aufgehellt. Auch über die grossen Bewässerungsanlagen, welche die Quellen vom Gebirge Musri nach Ninive leiteten, werden anschauliche Mitteilungen gemacht. Die hier geschilderten Arbeiten sind dann durch die in der Bavian-Inschrift berichteten wohl weiter ausgeführt worden. Kulturgeschichtlich handelt es sich dabei um sehr wertvolle Aufschlüsse. Man hat den Eindruck, dass die Technik nach Sinacherib auf allen Gebieten — in der Metallgiesserei, wo es hervorgehoben wird, wie im Festungsbau und den Bewässerungsanlagen — grosse Fortschritte gezeigt hat. In dem Ninive, wo die Schätze der orientalischen Welt zusammenflossen, fanden sich natürlich auch die ersten Geister derselben Welt zusammen, um lohnende Anerkennung und Verwertung ihres Könnens zu finden.

Januar 1910.

[1] Die ständige Redewendung ana eššûti aṣbat hat King falsch gefasst, der annimmt, das Illubri erst einem zweiten, erneuerten Angriffe erlegen sei.

[2] Es ist *tukulti*, nicht *kakku* zu fassen.

[3] King ergänzt zu einem unmöglichen šarrû-tu-[us-su]. Es ist etwa zu ergänzen: ša Ḫi-di-i šarrû-tu *[ina libbi]* ir-ku-su. Das Verbum rakâsu ist zu beachten: vgl. riksu Eid, Vertrag!

[4] nicht [m]aš-pak — eine unmögliche Form, sondern [š]i-pik (Šik; nicht Ḫu) ist zu lesen.

Die Zahl zweiundvierzig im AT.

Von Johannes Herrmann.

Bei dem im 125. Kapitel des ägyptischen Totenbuches geschilderten Totengericht sitzen im Hintergrunde der grossen Gerichtshalle 42 göttliche Wesen, die sogenannten Totenrichter. Sie werden bezeichnet als „die da leben von den Uebeltätern und ihr Blut verschlucken an jenem Tage der Abrechnung vor dem Wennofre". (Erman, Die ägypt. Religion, 1905, S. 104). An sie wendet sich der Tote mit der Versicherung, sie brauchten dem Gotte, in dessen Gefolge sie seien, nichts Böses über ihn zu melden, mit der Beteuerung seiner Unschuld und mit der Bitte, ihn vor dem Ungeheuer Bebon zu retten, das die Ungerechtfertigten frisst, und ihn vor dem grossen Gotte nicht zu verklagen (Erman S. 105). Es ist aus diesen Zitaten ersichtlich, welche Rolle die Zweiundvierzig spielen, und dass in der Vorstellung von ihnen eine Wandlung von einer rohen zu einer mehr geistigen Auffassung vor sich gegangen ist (s. auch Schneider, Kultur und Denken der alten Aegypter, S. 536). Jeden-

falls aber sind die Zweiundvierzig in der Lage, über das Schicksal des Toten zu entscheiden; ihre ursprüngliche Befugnis war es wenigstens, den Toten, sei es durch ihr Urteil, einem zweiten, endgültigen Tode, der Vernichtung preiszugeben, sei es ihn auch selbst zu vernichten. Jetzt freilich wird durch die Wägung des Herzens die Entscheidung herbeigeführt, bei welcher, soviel ich sehen kann, die Zweiundvierzig nicht beteiligt sind. Es sind also hier zwei verschiedenartige Vorstellungen zusammengearbeitet worden oder vielmehr nebeneinander gestellt ohne innere Verbindung.

Die Zahl 42 entspricht der Zahl der 42 Gaue Aegyptens, und 42 Sünden, den 42 Richtern entsprechend, zählt der Tote als von ihm nicht begangen auf (Erman S. 106).

Im AT kommt die Zahl 42 auch vor, und zwar wenn ich richtig gezählt habe, fünfmal[1].

1. Num. 35, 6. Von dieser Stelle können wir absehen, da die 42 hier nur als Differenz auftritt ohne selbständige Bedeutung. Unter den Städten, welche den Leviten abzutreten sind, werden zuerst die 6 Freistädte genannt; da sie nun im ganzen 48 erhalten sollen (das sind 12×4), so haben sie ausser jenen 6 noch 42 zu bekommen.

2. Richter 12, 6: es werden 42 Tausend aus Ephraim an den Jordanfurten zusammengehauen.

3. 2. Reg. 2, 24: auf den Fluch Elisas hin werden von 2 Bärinnen 42 Kinder zerrissen.

4. 2. Reg. 10, 14: die in der Zisterne von Bet Eqed umgebrachten Brüder König Achazjahus von Juda waren 42 Mann.

5. Neh. 7, 28 = Esr. 2, 24 wird in der Liste der „Zahl der Männer des Volkes Israel" die Zahl der Männer von Bet Azmawet mit 42 angegeben.

In der letztgenannten Stelle ist es just die Ortschaft Bet Azmawet, die 42 Männer zählt. Das mag ein reiner Zufall sein, ein merkwürdiger Zufall ist es doch, der wohl jeden frappieren muss (die Frage nach der richtigen Etymologie des Ortsnamens geht uns natürlich hier nichts an). Dem sei wie ihm wolle, Tatsache ist: von 4 in Betracht kommenden Fällen des Vorkommens der Zahl 42 im AT dient sie in dreien zur Angabe der Anzahl von Getöteten. Sollte auch diese Verwendung der Zahl 42, die uns im ägyptischen Totenglauben als Anzahl der 42 Totenrichter, deren Funktion ich oben nannte, begegnet, nur reiner Zufall sein? Soviel wird man m. E. mindestens folgern müssen: die Zahl 42, die bei einem hochwichtigen Teil des ägyptischen Totenglaubens eine Rolle spielt, war in Israel als eine sagen wir „Totenzahl" bekannt, als eine Zahl, die zur Angabe der Anzahl von Toten geeignet erschien. Dass hier ein Faden von Aegypten nach Israel vorliegt, wird man sagen dürfen, wenn man bedenkt, dass die 42 sich dort leicht erklärt, nicht aber hier, so dass es sich hier mindestens in dreien von vier Fällen nicht um ein protokollierte, sondern um eine ungefähre Zahlangabe handelt. Der Faden ist dünn, ich hüte mich ihn in anfechtbarer Weise zu verstärken, aber er ist da.

Königsberg, 26. 1. 10.

[1] Neh. 7, 28 = Esr. 2, 24 zähle ich nur einfach.

Bemerkung zu mischnischem שָׁעָה.

Von J. Barth.

Bei Besprechung von Stracks mischn. Abōda Zārā-Ausgabe bemerkt F. Perles in diesen Blättern (1909, Sp. 546): „Für שָׁעַת שלום [„Stunde des Fr.s] lies שָׁעָת שלום". Da soeben auch W. Bacher in der Deutschen Literatur-Zeitung (1910, Nr. 9, Sp. 542) aus gleichem Anlass dieselbe Lesung mit den Worten fordert: „es muss gelesen werden שָׁעַת (vgl. שָׁנַת von שָׁנָה)", so dürfte eine Gegenbemerkung nicht ganz überflüssig sein. — שָׁעָה „Stunde" fehlt im biblischen Hebräisch; es tritt erst in der Mischnasprache auf. In Fällen, wie diesem, muss man bekanntlich zunächst an aramäische Einwanderung denken. Im Syrischen lautet das Wort ܫܥܐ, im Emphat. ܫܥܬܐ; ebenso im Arab. ساعة, in beiden Sprachen mit unwandelbar langem *a* der ersten Silbe. Ein solches ā ist daher auch für das hebr. Wort anzunehmen, bei dessen Aufnahme in der späthebräischen Zeit das *ā* nicht mehr zu *ō* getrübt wurde. Den Stat. cstr. hat daher Strack mit vollem Recht שָׁעַת vokalisiert.

Besprechungen.

Fr. Delitzsch: Asurbanipal und die assyrische Kultur seiner Zeit. (Der alte Orient. 11. Jahrg., Heft 1.) Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1909. 44 S. m. 17 Abbildungen. M. —.60. Bespr. v. Marie Pancritius, Königsberg i. Pr.

Wie die Eingangsworte anzudeuten scheinen, bildet die vorliegende Schrift den wissenschaftlichen Niederschlag der von dem Verfasser zugunsten der Bretter, die die Welt bedeuten, gemachten Studien. Im Mittelpunkt der Darstellung steht der letzte grosse Assyrerkönig, und um ihn gruppieren sich die Erscheinungen der Kultur seiner Zeit.

Nach dem Auftakt — der Genealogie des Helden und einer kurzen Charakteristik der Sargoniden — erscheint der Sardanapal der griechischen Ueberlieferung. Die Sage, in deren Nebel die kleineren Sterne verbleichen, hat das

tragische Ende des letzten Königs von Assyrien auf seinen grossen Vorgänger übertragen und orientalische Geschichtsfälschung sein Bild entstellt (S. 7f). Indessen könnte hier weniger bewusste Fälschung als vielmehr Geschichtsverderbnis vorliegen; auch für das Zerrbild des ruhmreichen Herrschers mag der schwächere Nachfolger das stark übertriebene Vorbild geliefert haben. Zur Bewertung von Quellen gibt es m. E. kaum etwas Lehrreicheres als diesen Gegensatz zwischen einem dem Leben — d. h. einheimischen primären Quellen — unmittelbar abgewonnenen Bilde und der Widerspiegelung desselben bei späteren und ferneren Völkern; er veranschaulicht zugleich den Wert der verloren gegangenen persischen Geschichtsschreibung.

Nachdem D. uns den historischen Asurbanipal — als Jäger und Krieger ein Held vom Scheitel bis zur Sohle — vorgestellt, geht er zu der auffälligsten Lebensäusserung Assyriens, dem Kriegswesen, über. Mit Recht sucht er die Grundlage der kriegerischen Tüchtigkeit des assyrischen Volkes in den klimatischen und geographischen Gegebenheiten, zur Hauptsache in der reichlichen Gelegenheit zur Jagd. Dass Tiglatpileser I. aber in fünf Jahren 920 Löwen erlegte (S. 10), ist doch nicht wörtlich zu nehmen, denn in einem Kulturlande konnte ein durch Krieg und Staatsgeschäfte reichlich in Anspruch genommener Herrscher diese viel Nahrung beanspruchenden Raubtiere unmöglich so nebenher erlegen wie heute Hasen in einer gut besetzten Jagd. Aber die Frist von 5 Jahren dürfte sich in jener Inschrift nur auf die Kriegszüge, nicht auf die Jagderfolge Tiglatpilesers beziehen, und als Prinz kann er wohl in grösserer Begleitung das Gebirge und die Steppe aufgesucht und, nach Analogie der Kriegsberichte, die Gesamtstrecke für sich in Anspruch genommen haben. Šamši-adad IV. hebt in einem Kriegsbericht besonders hervor, dass er im Gebirge drei Löwen erlegte; auch ein Assyrerkönig betrachtete einen erlegten Löwen als besonderes Jagdglück. Den Einrichtungen des Heeres, der Ausrüstung, der Erziehung und dem Drill spendet der Verfasser das verdiente Lob. Aus den Abbildungen will er auf gleichen Schritt und Tritt im Heere schliessen, ohne diesen wäre ein rasches geordnetes Vorwärtskommen der Truppen kaum denkbar (S. 11). Allein auf assyrischen bildlichen Darstellungen treten auch die Beutetiere — Pferde, Rinder — mit dem gleichen Fusse an, Fische schwimmen in Reih' und Glied und die Bäume stehen in gleichen Abständen im Gelände. Und was das Vorwärtskommen anbetrifft, so wurde der Gleichschritt erst in die preussische Armee eingeführt, und doch kamen schon die Brandenburger vorwärts und vor ihnen das berühmte Schweizer-Fussvolk. Immerhin aber könnte D.'s Vermutung zutreffen.

Die Offensive lag dem Assyrer im Blute (S. 13), sollte aber die Belagerung Nineves die erste und einzige Defensive Assyriens sein? Vielleicht denkt D. nur an die Zeit der Sargoniden. Die von ihm gerühmte assyrische Strategie aber stand schon vorher auf der Höhe, schon Ašurnâṣirpal hat durch den strategischen Aufmarsch den Feind umfasst und geteilt; die Taktik hingegen — wohl schon vorher beweglicher als die europäische bis zu den punischen Kriegen — dürfte noch unter den Sargoniden Fortschritte gemacht haben. Den Maximalbestand des Heeres beziffert D. auf 150000 M. (S. 14) und verweist auf die von Salmanassar II. als Aufgebot des Landes angegebene Zahl von 120000 M. Aber schon Salmanassars Heer könnte jene Zahl um 20—30000 M. überschritten haben[1], und die späteren Herrscher kämpften häufig auf mehreren Kriegstheatern gleichzeitig gegen zähe, meistens in Koalitionen auftretende Gegner. Das stehende Heer hat die von D. genannte Zahl vielleicht nie erreicht, aber das Aufgebot des Landes ist später doch wohl höher gewesen als zu Salmanassars Zeit.

Ich stimme D. aber vollkommen bei, wenn er, anders als Winckler, bis zum Untergange des Reichs das assyrische Volk als den Kern des Heeres (S. 10) König, Heer und Volk als eine untrennbare Einheit (S. 14) ansieht; wäre Nineve nur von Söldnern verteidigt worden, so hätte sein Todeskampf nicht so lange gedauert. Auch das wird richtig sein, dass neben der Beute eine, schon im Gilgameschliede zutage tretende religiöse Hoffnung als Triebfeder zur Erduldung von Gefahren und Mühen wirkte; die Religion war wohl immer ein Mittel der Disziplin und — ich erinnere an den Speertod der Germanen — ein Erreger der kriegerischen Begeisterung.

An die Spitze der Friedensleistungen Assyriens, durch eine Reihe von Abbildungen illustriert — wie übrigens auch das Kriegswesen — stellt D. die Baukunst. Er führt uns in die königlichen Paläste mit ihrer Pracht, durch die Strassen der Hauptstadt mit ihren Kaufläden und in die Privathäuser. Er zeigt uns die Kanalisation, die Brücken, Parkanlagen, Tiergärten, den Markt, auch den Sklavenhandel, den dunkelsten Flecken der alten Kultur. Wir bewundern die mannigfaltigen Erzeugnisse der Industrie und gestehen dem Verfasser zu, dass der Volkswohlstand unter Asurbanipal zu einer nie zuvor erreichten Höhe kam (S. 26). Den herrschenden Luxus veranschaulichen die Prunk-

[1] Vgl. meine Diss.: Assyrische Kriegführung von Tiglatpileser bis auf Šamši-Adad III S. 21ff.

möbel des Königspalastes, die Erzeugnisse der Goldschmiedekunst und wir erfahren dabei, dass das Institut der Hoflieferanten eine ehrwürdige Vergangenheit hat (S. 28). Den Glanz der Feste erhöhte die Musik, welche D. in den musikalischen Leistungen des heutigen Orients wiederzufinden glaubt (S. 20f u. 30). Nach einem flüchtigen Blick auf die Verwaltung und das absolutistische Königtum — welches durch seinen patriarchalischen Charakter und das Bestreben gerecht zu sein, nicht unsympathisch wirke — kommt er zu dem Schluss, dass wenn die assyrische Kultur auch eigene Wege ging, sie doch von der babylonischen abhängig war, am meisten in Kunst und Wissenschaft. Dass diese fremden Reiser in dem Kriegervolke Wurzel geschlagen und sich kräftig entwickelt hatten, zeigt der Verfasser an der verfeinerten Erziehung und den Bildungsinteressen des Herrschers. In einer Verherrlichung des grössten Friedenswerkes Asurbanipals — seiner Bibliothek — klingt die lebendig geschriebene Darstellung aus. „Der Name Sardanapal, der einem Phönix gleich den Scheiterhaufen des assyrischen Weltreiches umschwebt . . . bekräftige von neuem die Wahrheit, dass alle Triumphe des Krieges weit überragt und weit überdauert werden von den Werken des Friedens." Diese Betrachtung ist sicher nach dem Herzen aller Leser, aber dennoch anfechtbar. Zunächst war die assyrische Grossmacht — die Vorbedingung für die Entstehung jener grossen Friedenstat — ein Werk des Krieges; auch ist die Kriegskunst Assyriens nicht mit ihm untergegangen. Es war der militärische Lehrmeister nicht nur derer, die es stürzten — dafür gibt die Kyrupädie sichere Anhaltspunkte — sondern des ganzen vorderen Orients, und die Kriegführung der Barkiden, — die semitische Kriegskunst nach Europa verpflanzten, das römische Kriegswesen dadurch auf eine höhere Stufe erhoben[1] — wird als späte Blüte jenes Stammes anzusprechen sein. Als nach dem „militärischen Wirrwarr" des Mittelalters die Kriegskunst wieder zu Ehren kam, suchten die grössten Meister der Neuzeit Rat und Anregung bei den Alten. Also noch in der neueren Kriegsgeschichte dürfte man etwas von dem brausenden Flügelschlage des assyrischen Adlers — des Vogels Ninibs — verspüren, und da der Krieg im Völkerleben dieselbe Rolle spielt wie Sturm und Gewitter im Haushalt der Natur, also auch ein Element des Fortschritts ist, so verdienen die Werke des Krieges — der Geistesarbeit grosser Feldherren und der opferwilligen Hingebung jugendkräftiger Völker — den Werken des Friedens gleichgestellt zu werden. Als Beigaben bringt D. die griechischen Stimmen über den Untergang des Reiches und das Grabmal Sardanapals (S. 38ff). Den Schluss (S. 43) bildet eine assyrische Herrscherliste, für welche auf die bevorstehende Veröffentlichung der in Assur gefundnen Schriftdenkmäler verwiesen wird.

[1] Aus den Berichten über die Schlacht von Cannae geht hervor, dass die Römer schon hier die Treffentaktik, mit welcher sie später unter Scipio siegten, anwandten. Unter der Führung zweier Bürgermeister und auf ungeeignetem Gelände verhalf ihnen die dem Feinde abgesehene Kampfweise zu einer in der Geschichte einzig dastehenden Niederlage.

M. J. É. Gautier: Archives d'une famille de Dilbat au temps de la première dynastie de Babylone. (Mémoires publiés par les membres de l'Institut français d'Archéologie orientale du Caire. Tome XXVI.) Le Caire, 1908. II, 119 S. Bespr. v. A. Ungnad, Jena.

In den Ruinenhügeln, die die alte Stadt Dilbat bedecken, scheint in neuerer Zeit von Arabern eifrig gegraben worden zu sein; jedenfalls tauchen jetzt an verschiedenen Stellen Urkunden auf, die jenem Orte entstammen, und zwar sind es durchweg solche, die der Zeit der ersten babylonischen Dynastie angehören. Auch Gautier publiziert 67 Keilschrifttexte dieser Art, die, wie die Namen zeigen, wenigstens teilweise aus demselben Funde stammen, wie die im VII. Heft der Vorderasiatischen Schriftdenkmäler herausgegebenen, die ich in meinen Untersuchungen zu den Urkunden aus Dilbat[1] weiterhin behandelt habe: es ist das Archiv eines Idin-Lagamal und seiner Nachkommen, hauptsächlich Kauf- und Prozessakten enthaltend. Einzelne Urkunden gehören vielleicht einem andern Archive an.

Im ersten Kapitel seiner Arbeit gibt G. einige Vorbemerkungen zu den Texten. Er glaubt nachweisen zu köunen, dass DIL.BAD.KI tatsächlich „Dilbat" gelesen werden darf, was bisher eine rein konventionelle Lesung war, deren Richtigkeit mir sehr zweifelhaft erschien[2]. Den Beweis findet er in seiner Urkunde XXXI, deren Datum er MU BAD Dil(?)-BA-TUM-KI liest; das mit Fragezeichen versehene Keilschriftzeichen ist nach ihm DUL, hier mit dem Lautwert DIL. Ein solches Datum aus der Zeit des Abil-Sin oder Sin-muballit, der die Urkunde angehören muss, wie auch G. erkannt hat, war bisher nicht zu belegen. Die Sache klärt sich indes einfach so auf, dass das fragliche Zeichen gar nicht DUL ist, sondern RU — vom Tafelschreiber vielleicht ein wenig verschrieben. Ein Datum BAD *Ru-ba-tum*^{ki} ist aber bekannt; es ist das des 1. Jahres des Sin-muballit. Die

[1] BA VI, 5. Uebersetzt sind sie im III. Bande von „Hammurabis Gesetz" (Leipzig 1909).

[2] BA VI, 5, S. IIIf.

phonetische Lesung von DIL.BAD.KI muss also nach wie vor als zweifelhaft gelten[1].

Es folgen weitere Bemerkungen über den Araḫtu-Kanal, den Gott Uraš u. a. m. Nicht sehr einleuchtend erscheinen mir G.'s Bemerkungen über die Bedeutung von Ê.BUR.BAL, das er als „Haus mit gegrabenen (BAL = *ḫirû*) Brunnen (BUR)" fasst. Denn wir wissen, dass es in der Form *bu-ru-ba-lu-um* als sumerisches Lehnwort ins Semitische übergegangen ist[2]: *bûru* „Brunnen" ist aber kein sumerisches, sondern ein gutsemitisches Wort, das man in einer solchen Komposition nicht erwarten darf.

Ausserdem finden sich im 1. Kapitel Bemerkungen über den Inhalt einzelner Urkunden, über die Eigennamen und die Daten.

Das zweite Kapitel bringt die Texte selbst in Zinkotypien, Umschrift und Uebersetzung. Dass die Kopien sehr geschickt angefertigt seien, kann man wohl kaum behaupten. Es finden sich auch manche Ungenauigkeiten, die die Feststellung des Textes oft wesentlich erschweren[3]. Ich gebe im folgenden einige Bemerkungen zu den einzelnen Urkunden.

I. Z. 4 bietet die Kopie 30 GAR, die Umschrift 35, was man auch erwartet. Ist die 5 in der Kopie vom babylonischen Schreiber oder von G. ausgelassen worden?

Z. 7. Der Verfasser schreibt *Amil, Arad, A-pi-il* usw. statt *Awil, Warad, A-wi-il*; solche Ungenauigkeiten, auf die schon so oft aufmerksam gemacht worden ist, müssten doch unterbleiben.

Z. 8 Rs. Den Namen *Ja-áš-ki-it*-AN möchte ich für ein westsem. Aequivalent für Namen wie *Sanik-pî-Šamaš* halten und es mit سكت „schweigen" in Verbindung bringen. Das „Schweigen" bezw. „Verschliessen des Mundes" gilt als Zeichen der Einwilligung seitens des Gottes.

Z. 2 Rd. die Kopie bietet *bád gal ê ^{d}Marduk ba-rú*, die Umschrift statt *ê ^{d}Marduk* vielmehr KA-DINGIR-RA-KI. Was ist richtig?

II. Z. 5 lies Ki statt *ù* und übersetze: „Ein Feld usw. hatte von Itti-AN-milki Ili-nâṣiri gekauft".

Z. 9. Die Wurzel „klagen", „verklagen" ist im Altbab. als *bkr* anzusetzen, wie z. B. durch *ba-ak-ri* und ähnliche Schreibungen erwiesen wird. Erst später wird die Wurzel durch Assimilation des tönenden *b* an das tonlose *k* zu *pkr*.

Z. 1 Rs. *nibaḫu* heisst „Ersatz", „Abfindung" und hat mit *nipû* nichts zu tun; Näheres an anderer Stelle.

Z. 11 f. Rs. In Text und Umschrift scheint manches nicht in Ordnung zu sein. Jedenfalls ist das, was G. in der Umschrift gibt, im einzelnen nicht zu erkennen. ⟩ = *ana* ist im Altbab. unmöglich.

III. Z. 1. Kopie und Umschrift stimmen nicht überein; der Fehler liegt in der Kopie.

Z. 6. Für Sa.KU = „Rückseite" vgl. auch VS VIII 121f., wo dem SAK(!).KU der Aussentafel ein EGIR der Innentafel entspricht.

Z. 10 lies vielleicht KU.UD = *ašlaku*?

Z. 10 Rs. *I-ka-'-an* ist sehr bedenklich. Auf keinen Fall ist eine Uebersetzung „Il est solide" möglich.

Z. 13 Rs. lies vielleicht *I-ku-pî-I[štar]*.

Z. 15 Rs. MULU kann nicht zum Namen gehören, sondern muss Titel sein; über diesen Titel *awîlum* vgl. BA VI 5, S. 32 ff.

Z. 1 Rd. Fehlt MU in der Kopie versehentlich, ebenso das Gottesdeterminativ?

IV. Z. 5. Das von G. gegebene $1^1/_2$ ist das Ende des Zeichens ŠÁM.

Z. 8. *An-ni*-AN ist nach VS VII 1, 23 der Sohn des *Ili-dûri*[1]. So ist also auch hier statt *I-li-ḫir-ri* zu lesen.

Z. 1 Rs. Hinter dem Namen scheint noch etwas zu stehen; vielleicht UḪ.ME = ŠUTUG = *pâšišu*.

Z. 2 Rs. Der von G. *A-na-ku-ub-lam* gelesene Zeuge ist wohl mit dem IX Rs. 9 als *A-na-ki-lam(?)-ma* gefassten identisch; denn an beiden Stellen wird der betreffende als Sohn des *Ili-dûri*[1] genannt. Vermutlich steckt in dem rätselhaften Namen ein *A-na-^{ilu}Šamaš-tak-la-ku* o. ä.

Z. 6 Rs. lies *ga-mi-il* statt *ga-mil*.

Z. 14 Rs. lies *Bu-zi-ja*.

V. Z. 1 *ma-ka-ti* ist Plur. zu *makûtu*, das vielleicht als „Schleuse" zu fassen ist.

Z. 5. Ein Name ŠAM-^{ilu}*Uraš* ist recht bedenklich; das erste Zeichen ist vielleicht eher *GAZ*, das ja oft als Element in Namen begegnet; vgl. Ranke, Pers. Nam., S. 228.

Z. 6 lies ^{ilu}*Uraš-ga-m[il]*, nicht *-kar-d[u]*.

Z. 11. Der Name ist schwerlich richtig gelesen.

Siegel: Die Verbindung von Šaḫan mit Nabium ist beachtenswert. Statt *Ar-ad* ist wohl *-Warad* zu lesen. G. gibt die Siegelinschriften leider nur in Umschrift, so dass eine Kontrolle nicht möglich ist.

[1] Die Lage von Dilbat lässt sich genau bestimmen; vgl. BA VI, 5, S. III f.

[2] CT VIII 23a, Z. 1; 31c, Z. 1.

[3] Vgl. II Rs. 11 f.; III Rs. 12; IV Rs. 8. 15; VII Rs. 2; VIII 6; XIX Rand; XX 8. 9; Rs. 12; XL Rs. 8; XLII; XLIII 9; XLVII Rs. 9; LI 6; Rs. 2; LIV 3; LVI; LVII 2; LVIII Rs. 1. 3. 4; LXI Rs. 7; LXIV 7. Meist handelt es sich um Widersprüche zwischen Kopie und Umschrift.

[1] Oder *Ili-adri*?

VI. Z. 6. Die Bedeutung von *šdd* ist immer noch nicht genau zu bestimmen. Nach dieser Urkunde hat J. von M. (Mulu-Nani) und dessen Brüdern ein Feld gekauft. J. fordert nun den M. auf, das Feld zu *šdd*; es wird weiter gesagt, dass M. für das *tiriṣ* des Feldes 3 Sekel entleiht (nicht etwa bekommt). Es scheint sich also darum zu handeln, dass das Feld in den Zustand gesetzt wird, in dem man es bei Vornahme eines Kaufes erwartet. Es folgt weiter der Passus (Z. 16ff.) *eḳlu-um šá pî ku-nu-ki-šú li-te-ir li-im-ti la-a-tu-ru-ma la-a-ba-ga-ru-ú*[1], d. i.: „Sollte[2] das Feld nach dem Wortlaut seiner gesiegelten Urkunde zu gross oder zu klein sein, so werden sie doch nicht darauf zurückkommen, um Klage zu führen". Es wird hier auf die Kaufurkunde verwiesen, in der die Grösse des Feldes angegeben war: es scheint, dass bei der Tätigkeit des *šdd* eine genauere Nachmessung des Feldes stattfindet, deren Resultat jedoch auf die alte Kaufurkunde — namentlich den Preis — keinen Einfluss haben soll. Einfach „cultiver" kann *šdd* schwerlich bedeuten.

Z. 12 Rs. lies *Bu-la-lum*.

Z. 17 Rs. In AN.KUŠ.NI ist NI wohl *lí* zu lesen, also *ṣulûli*[li].

VII. Z. 6. Ein Tempelname wird hier kaum vorliegen.

Z. 8 Rs. lies *A-lí-ellati*[li].

IX. Z. 9 Rs. vgl. IV Z. 2 Rs.

X. Z. 6ff. übersetze: „den (ursprünglichen) Anteil des Nigga-Nani, den von Nigga-Nani Išgum-Urra gekauft hatte, hat von Išgum-Urra Nâḫilum gekauft". So werden G.'s Bedenken hinfällig. Die Lesung ḪA.LA.BA, eine Bildung wie ŠE.BA u. a., findet ihre Bestätigung in den Urkunden aus Nippur, die Poebel kürzlich ediert hat[3]; vgl. dort Nr. 23, 8; 26 II 28; III 25; IV 12; 32, 7; 43, 6. 21; 44, 6. 12.

Z. 3 Rs. lies ^{ilu}*Illil-massû* (MAŠ.SU) *mâr-Na-bi-[. . .]*.

Z. 8 Rs. lies *[P]ûr-*^{ilu}*Uraš*.

XI. Z. 11 Rs. Wo steht DUP-ŠAR?

XII. Z. 2ff. ist unklar. DAL.BA.NA gehört wohl eigentlich an den Schluss von Z. 3.

Z. 6 u. ö. lies besser *A-lí* statt *A-ni*.

Z. 12 lies $1\frac{1}{2}$ statt $\frac{1}{2}$.

Z. 15 Rs. Im Datum ist sicher Ê TÚR (= tarbaṣu) KALAM.MA zu lesen. Dieser Tempel ist auch sonst kekannt[4]; er findet sich auch in Nr. XIII (Rand).

XIII. Die Urkunde ist von G. missverstanden worden; sie sei deshalb hier nochmals umschrieben und übersetzt: [1]*bîta-am šá Na-ḫi-ilum* [2]*itti Mulu-ma-tum i-šá-mu* [3]⌈ *Mulu-ma-tum* [4]*ib-ku-ur-šú-ma* [5]⌈ *Mulu-ma-tum šakkanak Babi[li] im-ḫu-ur-ma* [6]*d[i-n]am ú-šá-ḫi-iz-zu-nu-ti-ma* [7]*. . . TAB.BA šá* ^{ilu}*Uraš a-na bît[. . .]*[1] [9]*ur(?)-du-ú-ma* [10]*bîta-am ú-sa-an-ni-ku-ma* [11]*1 SAR bîtim i-te-ir-ma* [12]*a-na te-ri-it bîti-im* [13]*e-zu-ub pî tup-pi-šú pa-ni-i* [14]*4 šiḳil kaspim* ⌈ *Na-ḫi-lum* [15]*a-na Mulu-ma-tum iš-ku-ul*, d. i.: „Was das Hausgrundstück anbetrifft, das Nâḫilum von Mulu-matum gekauft hatte, so verklagte ihn Mulu-matum; deshalb ging Mulu-matum den Statthalter von Babylon an, und dieser gewährte ihnen alsdann Prozessverfahren. . . . des Uraš zum Hausgrundstück(?) zogen sie hinab(?)[2] und vermassen darauf das Hausgrundstück. Da (stellte sich heraus, dass) 1 Sar Hausgrundstück überschüssig war. Für das Ueberschüssige seines Hausgrundstückes hat — abgesehen von der Vereinbarung seiner früheren Urkunde — 4 Sekel Silber Nâḫilum dem Mulu-matum dargewogen."

Der Käufer N. wird also vom Verkäufer M. verklagt, weil ihm versehentlich bei der Grundstücksübertragung 1 Sar Grundstück mehr übergeben sei, als in der Kaufurkunde angegeben und infolgedessen auch bezahlt war. Der Prozess kommt vor den Statthalter von Babylon (der sonst in dieser Zeit nicht erwähnt wird); es findet eine Nachmessung des Grundstückes statt, und dabei zeigt sich, dass der Kläger M. im Recht ist. Nachdem der Beklagte N. ihn genügend entschädigt hat, wird bestimmt, dass M. künftighin zufrieden sein solle.

An der Bedeutung von *snḳ* „nachmessen" oder „nachprüfen"[3] kann man nach dieser Urkunde nicht mehr zweifeln. Es findet sich auch noch VS VII 16, Z. 22 (*us-sa-na-gu*), wo es sich ebenfalls um den Kauf eines zu grossen Grundstückes handelt[4].

Z. 11 *i-te-ir* natürlich nicht „fait retour", sondern „war überschüssig", d. i. grösser als in der Urkunde angegeben. Von derselben Wurzel möchte ich *te-ri-it* in Z. 12 ableiten, wofür G. *gir-ri-it* liest. Es bedeutet „das überschüssige Stück" und ist der Form nach eine Bildung

[1] Die Verschleifung von *lâ* mit dem Präfix *i* zu *lâ* ist ganz ungewöhnlich.

[2] Vgl. *Grammatik* § 69a.

[3] BE VI 2.

[4] Vgl. Brünnow Nr. 2667.

[1] Für diese Reihe ist Nr. XXXV 8 zu vergleichen; . . . TAB *šá* ^{ilu}*Uraš a-n[a . . .]*; die Bedeutung der Zeichen ist mir unklar.

[2] Es liegt nahe für *ir(?)-du-ú* vielmehr *ur-du-ú* zu lesen. Vgl. auch *a-na bâb* ^{ilu}*Ribim ur-du-ma* VS IX 142f., Z. 9.

[3] So Schorr, Altbab. Rechtsurkunden, Nr. 28 (CT II 45, 10).

[4] Vgl. die Uebersetzung in Hammurabis Gesetz III, Nr. 722.

wie *littu* (= lidtu) von *wld* oder *biltu* von *wbl*. Für die Form des Zeichens *te* vgl. Nr. XLVI 4.

XIV. Der Text ist inhaltlich recht eigentümlich. G. hat ihn zwar im wesentlichen richtig übersetzt, aber seine Auffassung der Sachlage ist nicht unbedenklich. Es heisst:

[1] Sa-la-tum MU.NI.IM [2] Na-ḫi-ilim [3] Na-ḫi-ilum a-na Iš-me-^{ilu}Sin . . . [4] NAM DAM-šú [5] IN.NA.AN.SUM [6] U(D).KUR.KU [7] Iš-me-^{ilu}Sin [8] ù marû^{meš} Išme-^{ilu}Sin [9] Sa-la-tum [10] mi-im-ma la i-šú-ú d. i. „Eine gewisse Salatum ist die Tochter des Nâḫilum. Nâḫilum hat sie dem Išme-Sin zur Ehefrau[1] gegeben. Für alle Zeit haben Išme-Sin und die Kinder des Išme-Sin auf Salatum keinerlei Ansprüche".

G. interpretiert die Urkunde so[2], dass N. seine Tochter S. dem J. zur Ehefrau gibt unter der Bedingung, dass weder der Ehemann noch dessen Kinder aus erster Ehe nach dem Tode der S. auf die Mitgift der S. Ansprüche erheben sollen. — Dies hätte aber doch wohl anders ausgedrückt werden müssen, etwa *eli šerikti S.* oder *eli mimma ša S. îšû û iraššú*. Es ist hier aber klar gesagt, dass sie keine Ansprüche auf die Frau selbst machen dürfen. Also ist S. eine Sklavin; denn nur auf eine solche kann man „Ansprüche (wegen Sklavendienstes) erheben". Es liegt m. M. eine kombinierte Adoptions- und Eheurkunde vor, und dementsprechend ist auch oben übersetzt worden; das MU.NI.IM („eine gewisse") spricht gleichfalls dafür, dass es sich nicht um eine Tochter des angesehenen Nâḫilum handelt. Also Nâḫilum adoptiert eine gewisse Salatum zu dem bestimmten Zwecke, sie dem J. zur ebenbürtigen Gattin zu geben. Unter diesen Voraussetzungen erklärt es sich auch, wenn ausdrücklich vorgesehen wird, dass weder J. noch seine Kinder Ansprüche auf sie erheben dürfen, als ob sie eine Sklavin und nicht eine Freie sei, die sie ja jetzt nach erfolgter Adoption geworden ist.

(Schluss folgt.)

[1] Wörtlich: zu seiner Ehefrauschaft.

[2] Er übersetzt Z. 1. 2: Salatum est son nom, fille de Naḫil.

August Wünsche: Kleine Midraschim zur jüdischen Ethik, Buchstaben- und Zahlensymbolik. (Aus Israels Lehrhallen. IV. Band.) Leipzig, E. Pfeiffer, 1909. IV, III, 300 S. M. 7.80; geb. M. 8.80. Bespr. von F. Perles, Königsberg i. Pr.

Der vorliegende vierte Band der „Lehrhallen", der wieder elf wenig bekannte und schwer zugängliche Midraschim durch Uebersetzung erschliesst, ist geeignet, in noch weiteren Kreisen Interesse zu erregen als seine Vorgänger. Denn die hier gebotenen Stücke haben grösstenteils ein allgemein menschliches Interesse, indem sie die volkstümliche Moral des rabbinischen Judentums in ihrer reinsten Ausprägung zeigen. Diese auf der Haggada fussenden und erst im Mittelalter nach gewissen äusseren Gesichtspunkten angelegten Sammlungen von Sittenlehren entbehren zwar jeder äusseren Abrundung und vollends jeder systematischen Darstellung, entschädigen uns aber für diese Mängel reichlich durch die Fülle von schönen und originellen Gedanken, die uns hier meist in der anspruchslosen Form des Spruchs oder der Maxime entgegentreten. Bald sind die sittlichen Lehren nach den Anfangsworten geordnet — so in den mit לעולם oder גדול beginnenden Sammlungen —, bald nach Buchstaben des Alphabets — so in den beiden grossen nach R. Akiba genannten Midraschim —, bald nach Zahlen — so in dem Midrasch Maase Thora. Mag uns manches darin durch seine Naivität zum Lächeln nötigen, manches als geistlose Spielerei erscheinen, durch das Ganze weht doch ein Geist der ernstesten Sittlichkeit, der uns zeigt, wie unter dem „Joch des Gesetzes" und dem Joch des äusseren Druckes der Sinn für das Gute und Edle unter den Juden nicht nur nicht erstickt, sondern noch vertieft und verinnerlicht wurde. Hat doch eben erst auch Chwolson[1] die jüdischen Sittenschriften des Mittelalters schön und treffend charakterisiert und dabei festgestellt, „welche tiefen Wurzeln diese Lehren innerhalb der besseren Elemente der Judenheit gefasst haben, und wie sie ihnen sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen sind, und zwar in einem bei weitem höheren Grade, als dieses im Mittelalter in der Christenheit der Fall war".

Für die Folkloristik wichtig aus unserm Bande sind namentlich der „Midrasch der 10 Gebote" und die „Dreizehn ethischen Erzählungen", sowie die „Zwei Erzählungen", von denen die erste eine interessante Parallele zu Schillers Bürgschaft mit demselben Motive enthält.

An Hand von Wünsches Uebersetzung wird nunmehr auch der nur des Biblisch-Hebräischen Kundige an die Originale sich heranwagen können, die durch ihre leicht verständliche Sprache zum ersten Eindringen ins Neuhebräische besonders geeignet sind. Die nachstehenden Verbesserungen betreffen meist nur untergeordnete Punkte.

S. 1 Z. 12 der Inhaltsangabe statt „bescheidenen" l. „beschiedenen".

S. 5 Z. 2 „vom Erbarmen" l. „vom Gebet" (רחמים steht hier elliptisch für בקשת ר׳ „Flehen um Erbarmen").

[1] Das letzte Passamahl Christi. Neuausgabe 1908, S. 187/88.

S. 9 Z. 9 v. u. „vereinigt“ l. „wechselt“ (Belegstellen für diese Bedeutung von צרף bei Levy Nh. Wb. IV 221a).[1]

S. 17 Z. 5 Berachot 63 l. 73.

S. 23 Z. 3 v. u. „der Schrecken der Gesamtheit“ l. „Ehrfurcht vor der Gemeinde“.

S. 29 Z. 8 „bescheidet“ l. „beschneidet“.

S. 33 Z. 17 (בכליו) „Gerätschaften“ l. „Kleider“.

S. 41 Z. 10 „mischt“ l. „züchtet“.

S. 41 Z. 8 v. u. „wer über seine Masse hinweggeht“ l. „wer sein Temperament beherrscht“ (desgl. Z. 3).

S. 45 Z. 5 v. u. „die Akzente der Thora“ l. „Gründe“ (טעמי תורה).

S. 47 Z. 16 „zogen mehr als 24000 Kinder u. Enkel aus“ ist unverständlich. Uebersetze: „legten (zum Zeichen der Trauer) ihr Obergewand ab“.

S. 52 Z. 14 v. u. „Gross ist die Ehre gegen die Geschöpfe (Menschen)“ l. „Etwas Grosses ist die (zu wahrende) Würde der Menschen“.

S. 53 Mitte: „Gross ist der Benedeiende, wenn er auch am Ende kommt“ ist ganz zu streichen. Die Stelle ist von W. völlig missverstanden worden und bedeutet vielmehr: „Der Grösste (Angesehenste) von den am Mahle Teilnehmenden spricht das Gebet nach der Mahlzeit, auch wenn er nur zum Schluss gekommen ist“.

S. 54 Z. 4 „Grösser ist eine Uebertretung“ usw. ist unverständlich. Uebersetze: „Verdienstvoller ist eine Uebertretung aus idealen Gründen als ein aus nichtidealen Gründen erfülltes Pflichtgebot“.

S. 55 Z. 1 „an dem“ l. „vor dem“. Gemeint ist, dass das Gottvertrauen (אמנה) bei Gott viel gilt.

S. 59 Z. 15 „duftet“ l. „riecht“, da הריח hier natürlich „Geruch spüren“ bedeutet.

S. 66 Z. 8 „das. 10,12“ l. 10,2.

S. 71 Z. 9 כתיבה l. כתבית ibid. Z. 11 יתיבה l. יהיבה.

S. 81 Z. 11 „Kristall“ l. „Glas“.

S. 93 Z. 16 „Ergötzlichkeiten“ l. Leckerbissen“.

S. 95 Z. 9 v. u. „Waisen“ l. Weisen“.

S. 96 Z. 2 „in kostbarer Wolle gekleidet“ l. „in Seide g.“ (סרקין bei Jellinek ist ungenaue Orthographie für סיריקון = *σηρικόν*, wie b. Kidduschim 31a an unsrer Stelle steht).

S. 115 Z. 7 „streckte“ l. strecke“.

S. 118 Z. 2 „wenn . . . ausgeht“ l. „den, der sie (gläubig) annimmt u. den, über den sie gesprochen wurde“. Für den folgenden Satz ist zu lesen: „Und sowie die Verleumdung, sobald sie von einem Menschen ausgegangen ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann“.

S. 142 Anm. 1 Das Zitat aus Sirach entspricht genau der b. Sanh. 100b erhaltenen Form.

S. 151 Z. 5 v. u. „seine Hand wurde frei“ l. „wurde geheilt“.

S. 156 Z. 9 v. u. „wie ein rechtschaffener Vermittler“ l. „wie ein Fürsprecher“ (W. las irrtümlich מליץ יָשָׁר für מליץ יושר, wie im Neuhebr. auf Grund von Hiob 33,23 מליץ אחד מני אלף להגיד לאדם יָשְׁרוֹ der Verteidiger genannt wird).

S. 184 Z. 15 המפלת l. הנופלת.

S. 187 Z. 10 nach „Begierde“ hinzuzufügen: „niederzwingt“.

S. 189 Z. 15 u. 13 v. u. „Wissen“ l. „Sinn“.

S. 190 Z. 15 תפיל l. הפיל.

S. 190 Z. 19 „putzte“ l. „schminkte“ (פרקסה).

S. 190 Z. 5 v. u. ומן l. ומן.

S. 191 Z. 8 „führte ihn irre“ l. „liess sich irreführen“ (טָעָתָה).

S. 192 Z. 1 „was, wenn der Fisch Staub isst“ l. so wie usw. (מה wie häufig im Neuhebr. als Vergleichungspartikel gebraucht).

S. 192 Z. 18 „Erbarmen“ l. „Gebet“ (wie oben zu S. 5 Z. 2).

S. 193 Z. 15 „schleifen“ l. „zücken“.

S. 193 Z. 11 v. u. „die Thora selbst“ genauer „der wesentliche Inhalt der Thora“ (גופה של תורה).

S. 193 Z. 6 v. u. „Lehret“ l. „Lernet. —

S. 195 „so erleuchten die Israeliten die Leuchte der Welt“ l. „so stecken die Israeliten das Licht der Welt an“ (מאירין נרו של עולם vgl. Ex. 25,37).

S. 205 Z. 4 v. u. „ich habe den Ratschluss gefasst“ l. „ich habe gedrängt“ (אצתי),

S. 212 Z. 4 בנן l. בונן.

S. 212 Z. 8 אהלי l. אהלי.

S. 217 Z. 11 v. u. „die Zunge (Sprache) der Prophetie“ l. „ein Ausdruck für Pr.“ (ebenso Z. 8 u. Z. 5 v. u.).

S. 233 Z. 13 „schlachtet“ l. „opfert“, da זובח in Verbindung mit יֵצֶר „Trieb“ nur in der übertragenen Bedeutung gemeint sein kann.

S. 235 Z. 17 v. u. „sondert sich“ l. „gerät in Aufruhr“, indem העפר מתפרד sicher korrumpiert aus מתפורר ist, vgl. Jes. 24, 19 פור התפוררה ארץ. Ganz der gleiche Fehler findet sich noch an einer andern Stelle des בה"מ s. OLZ 1909, 316 in der Besprechung von Bd. III der „Lehrhallen“ zu (S. 90 Z. 2).

S. 237 Z. 18 „welcher“ l. „welche“.

S. 242 Z. 6 v. u. „Speiseröhre“ l. „Luftröhre“ (קנה).

[1] Vielleicht liegt die gleiche Bedeutung schon Neh. 3, 32 vor (s. Analekten 78).

S. 250 Z. 4 „vollendet wird“ l. „inbegriffen ist“ (נכלל).

S. 251 Z. 8 v. u. „und dein Norden füllt ihren Leib“ l. „und mit deinem Norden füllst du i. L.“.

S. 251 Z. 1 v. u. רמות l. דמות.

S. 253 Z. 3 חפכוה l. חפרוה.

S. 256 Z. 8 v. u. „die Speiseröhre, um zu ziehen und herauszuführen“ l. „die Luftröhre, um ein- und auszuatmen“. Die ganze Stelle über die Funktionen der einzelnen Organe findet sich übrigens fast wörtlich in dem Testamente der 12 Patriarchen (Naphtali II 8) s. die Ausgabe von Charles Textband S. 147 ff. Uebersetzung S. 138 ff., wo auch verschiedene weitere rabbinische Parallelen angegeben sind.

S. 257 Z. 2 „für die Gestalt“ besser „für das schöne Aussehen“.

S. 257 Z. 3 v. u. „virite“ l. „virile“.

S. 268 Z. 2 „er ist nur in dieser Welt wenig“ l. „und er sättigt sich nur wenig in dieser Welt“.

S. 276 Z. 12 v. u. אח״ם l. אח״ם.

S. 278 Z. 13 v. u. „(d. i. um ihres Namens“ l. „um ihres Namens (d. i.“.

S. 279 Z. 9 „die Erwähnung“ l. „die Aussprache“.

S. 280 Z. 9 „Bedienung“ l. „Sonne“ (da natürlich שֶׁמֶשׁ und nicht שִׁמּוּשׁ zu vokalisieren).

S. 280 Z. 8 v. u. „Gerätschaften“ l. „Kleider“ (wie oben zu S. 33 Z. 17).

S. 284 Z. 14 „an einem Orte spricht“ l. „an einem andern Orte spricht“.

S. 290 Z. 1 „ausleert“ l. „sich entleert“.

S. 291 Z. 12 v. u. Machtlath l. Machlath.

S. 292 „Versammlungshause“ l. „Synagoge“.

S. 293 Z. 1 v. u. צואה l. צואה.

S. 296 Z. 5 und 8 „erwähnt“ l. „ausspricht“, vgl. oben zu S. 279 Z. 9.

S. 298 Anm. 3 ist hinzuzufügen: über Schamir vgl. Grünbaum ZDMG XXXI 204 ff. 310 (= Gesammelte Aufsätze 31 ff. 175). Neue Beiträge zur sem. Sagenkunde 227 ff.

Georg Hüsing: Die iranische Ueberlieferung und das arische System. (Mythol. Bibliothek II, 2.) Leipzig, J. C. Hirinchs'sche Buchhandlung 1909. III, XVI, 248 S. M. 8. Besprochen von E. Siecke, Berlin.

G. Hüsing gehört bekanntlich zu den eifrigsten Vertretern der 'Mondmythologie'. Er leitet, hierin noch weiter gehend als Refer., geradezu 'alle Mythen vom Monde her', (vgl. S. VI, 42 ff.). Zur Methode vgl. z. B. S. 222, wo vom Soma gehandelt wird: 'Es gibt nur eine Lösung dafür, dass ein Gott (ein Ross, eine Jungfrau usw.) sowohl schwarz als auch weiss sein können, nämlich die, dass sie in der Natur bald dies, bald jenes sind, d. h. dass der Weisse schwarz wird und dann wieder weiss . . . Es gibt nur einen Himmelskörper, auf den das zutrifft'. H. vertritt also die verständige Meinung, dass wir die mythischen Erzählungen und Motive an der Wirklichkeit messen müssen. Nach ihm sind alle arischen Mythen 'Monatsmythen' (S. 6), ausgegangen von der Betrachtung des Zeitmessers 'Mond', 'der in der Mythologie lange genug geradezu geflissentlich ausgeschaltet worden ist' (VII), und von dessen so oft auch schwarzer Beschaffenheit (dem 'Schwarzmond') manche Mythologen keine Ahnung haben (XV). 'Die Phasen des Mondes sind der erste natürliche Anhalt für eine Zeitrechnung' (3); der Begriff des 'Jahres' fehlt den arischen Mythen noch vollständig (6); die Vorstufe für das 'Jahr' ist überall der Monat (7); Mondgötter sind mit Uebernahme des Sonnensystems in Sonnengötter umgedeutet worden (vgl. VI—VII). H. betont, dass er zu seiner Auffassung allein durch den Gang seiner Studien geführt worden ist, 'was für die Richtigkeit der Sache denn doch vielleicht ein anderes Bild abgibt, als wenn er erst durch Siecke für diese Erkenntnisse gewonnen worden wäre' (IX). —

Der Hauptinhalt des Werkes ist also, wie ja seine Zugehörigkeit zu der von der Gesellschaft für vergleichende Mythenforschung herausgegebenen 'Mythologischen Bibliothek' von vornherein vermuten lässt, mythologisch; es kämpft energisch, (nicht selten in humoristischen Wendungen, vgl. z. B. S. 195, 221) gegen die 'Hypnose' oder 'Massenhypnose' (IV. VI; vgl. XV, 44) der Jetztzeit, die selbst die unglaublichsten Ansichten früherer Forscher oder sogenannter Autoritäten als sicher annimmt. (Man denke an die Hypothese vom 'Windgott' Hermes; vgl. S. 227 gegen E. H. Meyers Auffassung der Gandharven; Meyers 'vollständiges Versagen auf mythologischem Gebiete ist es gewesen, was in erster Reihe die vergleichende Mythenforschung in den letzten Jahrzehnten in Missachtung gebracht hat' 219). H. huldigt selbstverständlich der vergleichenden Forschungsweise (vgl. XV, 58. 103); wir begrüssen sein Werk als einen mächtigen Vorstoss wider die Gegner der vergleichenden Mythenforschung, gegen die, welche dem Mythus gegenüber 'geradezu farbenblind' sind (178). Die astrale Mythologie muss und wird sich trotz aller Gegnerschaften Bahn brechen, weil sie den besten Leitfaden im Gewirr der Mythen bildet. Auffallend ist es, dass sich H. mehrfach gegen 'Mythendeutung' wendet, ja diese geradezu als etwas 'Voreiliges' bezeichnet (41; vgl. XV 171. 191—208). Was heisst denn 'deuten' anders, als den Mythus in seinem eigentlichen Wesen von innen heraus verstehen wollen? Auch H. verzichtet nicht darauf und kann es auch gar

nicht. Wer kann, wenn die Behauptung nicht voreilig sein soll, ohne Deutung so bestimmt behaupten, dass alle Mythen Mondmythen seien, dass es keine Sonnenmythen gibt, die zu Mondmythen geworden sind (VII, 19), dass gewisse Zahlen kalendarische Bedeutung haben, dass die Rätsel der Sphinx sich auf den Mond beziehen (42), dass die Deutung der Gandharven auf Sonne, Wolken, Sturm und Gewitter unmöglich sei (257) usw. usw. (vgl. 18 f.; 142 f.; 156 A.; 179; 185 A. 1; 194; 197; 221; 222 und A. 1; 226; 227). Wollte man auf Mythendeutung ververzichten, so könnte man mit den einzelnen Zügen oder Motiven gar nichts anfangen. H.'s Mahnung, zunächst noch reichere Stoffsammlungen anzulegen, behält daneben natürlich durchaus ihren Wert. Auch bei der 'Sachkritik' (47) oder 'Sachvergleichung', d. h. der Vergleichung des Inhalts der mythischen Erzählungen im Gegensatz der Namen, 'der nur ein bedingter Wert zukommt' (103 f.), kann oder muss Deutung oft die Richtung weisen.

Durch Mythenvergleichung nun bahnt sich H. den Weg zur Aufhellung avestischer Mythen und textkritischen Behandlung gewisser Avestastellen; über die dabei in Betracht kommenden philologischen Einzelheiten steht Refer. kein Urteil zu; nur auf die wichtigsten Ergebnisse für die iranische Mythologie sei sogleich hingewiesen. Zuvor jedoch einiges über die von H. vorausgeschickten Abschnitte. Im ersten (S. 1—41) 'Das arische System und die Grimmschen Märchen' wird die Mond- oder Kalenderbedeutung der Zahlen 27 und besonders der 9 ausführlich nachgewiesen und gezeigt, dass die ausschliessliche Bevorzugung dieser Zahlen, die sich in tausend Mythen und Märchen widerspiegelt, nur den Ariern zukommt. Die Neunzahl bezeugt den arischen Ursprung und das Alter (vgl. 175) vieler Sagen. Oft aber ist sie in den Ueberarbeitungen verwischt. Die Brüder Grimm haben in ihrer Märchensammlung die Zahlen 7 und 12 und damit oft gerade die schlechtesten Fassungen bevorzugt. H. hat hierin ohne Zweifel völlig Recht; er erweist damit eine Neuausgabe dieser Märchen mit Hervorhebung des altmythischen Gutes und Verweisung alles nicht dazu Gehörigen unter den Strich oder in den Anhang als ein dringendes Bedürfnis. Refer. ist übrigens der Ansicht, dass neben den Kalendermythen auch noch, und zwar schon für die älteste Zeit, andere Mythen anzunehmen sind, die nichts mit der Zeiteinteilung unmittelbar zu tun haben, nämlich gewisse einfache sprachliche Bilder naturbeschreibender Art, wie die Reden von dem goldenen Apfel, dem Bogen, dem Schiff, der Sichel, den beiden Augen des Himmels, den beiden sich verfolgenden Vögeln (überhaupt der Jagd am Himmel), dem goldbehaarten Kopf, dem Kopfabschlagen usw., die sämtlich auch ohne Zahlen verständlich sind.

Im zweiten Abschnitt, 'Das Rätsel der Sphinx', mit einem Nachtrag v. Heinr. Lessmann (42—72; 73—88) werden die damit verwandten Rätsel besprochen ('Was ist glänzend und doch kein Gold?' 42. — Was ist schwarz und weiss und nimmer alternd? 43 usw.), die 'ausnahmslos auf den Mond deutbar sind' (43. 44). Die Besprechung des Rätsels vom Dinge mit vier, zwei und drei Beinen führt 1. zur Deutung des Mithra-Mythus (Mithra = Homa = Vollmond, 49); Mithra ist auch in Indien nie Sonnengott gewesen (50); 'wie', so sagt H. gegen Cumont, 'sollte personifiziertes Licht einen Stier bei den Hörnern packen können?' (51); 2. Zur Feststellung der Wesenheit Tištrijas, der in den ersten zehn Nächten den Körper eines fünfzehnjährigen Jünglings hat (wie Mithra!), in den zweiten zehn Nächten den eines Stieres mit goldenen Klauen, in den dritten zehn Nächten den eines Pferdes, eines glänzenden, schönen, mit gelben Ohren, mit einer goldenen Schabrake (Yt. 8, 13. 16. 18, Spiegel). Als solches Pferd kämpft er mit dem schwarzen und kahlen Pferde Apaosha (Yt. 8,21), unterliegt während dreier Tage und Nächte, wird zurückgetrieben, siegt aber schliesslich doch mit Hilfe Ahura-Mazdas. Es ist der bekannte Kampf des Hellen mit dem Schwarzen, des lichten mit dem dunklen Monde. Die alte Deutung des Apaosha als eines Dämons der Trockenheit (Spiegel Av. III, XXIII; eher noch 'des Verbrenners', √ush, ebd. 67 A.; H. denkt S. 53 an Entstehung aus Apa-varta) ist durch H.'s Sacherklärung endgültig widerlegt (53).

Der wichtige dritte Abschnitt 'Die iranische Ueberlieferung' (89—119) ist z. T. rein sprachlich-philologischer Natur und mag, wie H. selbst sagt (118), für manchen Mythologen nicht gerade angenehm zu lesen sein. Die prinzipielle Wichtigkeit leuchtet jedoch auch dem Laien ein. Vorläufig sind alle Arbeiten auf diesem Gebiet noch 'Stückwerk überall' (119). Die Schwierigkeit, den Text des Avesta herzustellen, ist bei der bodenlosen Verwahrlosung der Ueberlieferung ('einer erbärmlichen Flickerei' 131, vgl. 169) ungeheuer. Das Mythologische bleibt H. immer die Hauptsache (vgl. 118); er handelt (S. 104 ff.) vom Mythengehalt des Avesta, über den bisher wenig Forschungen vorliegen (102); er weist auf das Vorhandensein alter Lieder auch ausserhalb der Yashts hin (104 f.), die so zahlreich wie die des Rigveda waren (105). Stellenweise lässt sich der 'metrische' Urtext wieder herstellen.

So unternimmt es denn H., wofür wir ihm

ganz besonders dankbar sind, im vierten Abschnitt (120—173) eine iranische Mythengestalt einmal eingehender zu behandeln, nämlich den Kṛsaaspa, wie er statt des früher beliebten Kereçâçpa aus metrischen Gründen (117) schreiben zu müssen glaubt, den Hauptheldeu der arischen Mythe. H. nimmt gewiss mit Recht an, dass es ein altes Lied von Kr. gegeben hat, oder mehrere, deren Bruchstücke in verschiedene Avesta-Abschnitte Aufnahme gefunden haben (124; 169). Die in Betracht kommenden Stellen sind metrisch. Nach dem bewährten Grundsatz noscitur ab inimicis betrachtet H. nacheinander die Gegner K.'s und die sich dabei ergebenden Parallelen. K. besiegt die dreiköpfige Schlange Sarvara (Çruvara, Yasna IX 34); die gleiche mythische Figur ist aber die Schlange Dahâka (= Zohak), von deren Tötung Yt. 19, der dasselbe Lied von Kr. wie Yasna IX verarbeitet hat (132), von V. 37 an berichtet. Der Held ist hier aber Frētana, der Frêdûn oder Feridun der späteren Periode. Fr. und Kr. sind nicht nur unter sich gleich, sie sind auch gleich Mithra, was u. a. aus Yt. 19, 35—38 hervorgeht, wo berichtet wird, dass sich die 'Majestät' (das Farnah) dreimal von Yama (Yima), dem glänzenden, dem Sohne des Vivañghao (=Vivasvat) entfernte und danach überging 1. auf Mithra, 2. auf Frētana, 3. auf Kṛsaaspa. 'Das ist nun dreimal dieselbe Gestalt' (132), denen die Tötung der Schlange (Sarvara oder Çruvara lautlich = *Κέρβερος* 169) als Hauptheldentat zukommt. Der Mythus ist also älter als der Mazdaismus, der den Kr. sogar in die Hölle verdammt (125). Auch die Abstammung spricht für die Gleichheit der drei Gestalten (Frētana bedeutet 'Sohn des Frita'; er ist nach Yç. IX 23 Sohn des Athvya; Kṛsaaspa ist Sohn des Frita, Yasn. IX, 31). — Ein anderer Hauptgegner Kr.'s ist der Gandarve, der im Rigveda ohne Zweifel ein Mondwesen ist (vgl. Grassmann, Wb. unter gandharva, Hillebr. Ved. Myth. I 426—450). H.'s Vermutung, dass der Gandarve ein Vogel ist, findet Bestätigung durch Rv. 10, 123, 6; durch das Beiwort zaripâshna 'gelbfüssig' (H.; Spiegel u. a.: 'mit goldner Ferse') wäre sie wohl kaum völlig zu beweisen. (Vgl. 135, A. 1; man könnte das Bild vom abgetrennten Gliede, das eiserne Bein der Viçpalâ, die Achillesferse u. a. m. heranziehen). H. hält die alte Zusammenstellung von gandharva und *κένταυρος* fest (135. 228). Die Annahme, dass der Gandarve ein Vogel ist, bietet ihm die Handhabe, um in die Lücke von Yt. 19, 41 den (Deva) Kâmaka als Nebenbezeichnung des Gandarva einzufügen. Neue Quellen nennen nämlich 'eine Tat des Kereçâçpa, die sich bis jetzt im Avesta nicht nachweisen lässt: die Ermordung des Vogels Kâmek ... Dieser Vogel breitet seine Flügel über alle Sterblichen aus und machte die Welt finster, indem er das Sonnenlicht nicht herabliess ... Sieben Tage und sieben Nächte schoss Kereçâçpa mit Pfeilen nach diesem Vogel ...' (Spiegel, Av. III, LXVIII f.). H.'s Gesamtauffassung des Gandarva halte ich für unzweifelhaft richtig. Der Kampf mit ihm ist nur eine Form des so vielfach geschilderten (vgl. die Taten des Herakles, Thors, Rustams S. 176). 'Nach späteren iranischen Quellen war dieser Dämon (der Gandarva) von ungeheurer Grösse, sein Haupt reichte bis zur Sonne, das Meer ging ihm bis an die Knie, und Kereçâçpa musste neun (!) Tage lang kämpfen, bis es ihm gelang, den Gandarva aus dem Meere herauszuziehen und zu töten' (Spiegel, Av. III, LXVIII). Man vergleiche den vedischen Rebha, den die Açvinen aus der Flut zogen, nachdem er zehn Nächte und neun Tage im Wasser gelegen (Rv. I 116, 24), so dass er beinahe ertrunken wäre (Rv. X, 39, 9). Deutliche Mondsagenmotive! Solche sind auch: das Hautabziehen (140), das Wohnen unter dem Wasser (Yt. 15, 28; H. S. 161 f.); der Weltvogel (139; er bringt auch gelegentlich Wind hervor, 161, doch ist darum der Wind noch kein Vogel). Der Versuch Geldners, das Wort 'neun' aus der verderbten Stelle Yt. 19, 41 hinauszubringen, wird von H. mit Recht für verfehlt erklärt (155, dazu A. 1). Neun Gegner kommen dem den Mondvernichter tötenden Helden zu; der Mondvernichter ist auch oft genug ein Wolf (Spiegel III, LXIX, H. 155). Ob dieser Wolf in der Stelle Yt. 19, 41 Pathana mit neun Jungen ist (155 f.; 169), mögen die Iranisten entscheiden. — Der von Kereçâçpa erschlagene Hitâçpa 'mit goldenem Kopfputz' (vgl. Götterattrib. 258 ff.) wird mit dem Gandarva identisch sein (Spiegel, Av. III, 155). — Vom Vogel Kâmaka (nach H. 'dem Gandarva in Vogelgestalt'), sagt H. S. 170: 'Auch diese Gestalt wird samt ihren neun Jungen getötet und dürfte auf die gleiche Urgestalt zurückgehen wie die beiden vorigen (Sarvara und Pathana). Alle drei scheinen eigentlich doppelgestaltige Wesen zu sein, die zoologisch recht unbestimmbar sind' (vgl. dazu die hübschen Bemerkungen S. 142 f.; 129) und S. 173: 'Wird man diesen Tatsachen gegenüber leugnen wollen, dass wir ein Recht haben, unzählbare Gestalten auf eine zurückzuführen? Müssen wir dies nicht vielmehr tun?' Es hat Kritiker gegeben, die dies leugnen wollten.

Es folgt noch ein fünfter Abschnitt (174 bis 216) 'Der Sehwettstreit', ein 'uraltes arisches Mythenmotiv' (206); darin Besprechung der Yashtstellen 14, 29. 31. 33, die von dem

die 'Sehkraft' besitzenden 'Karfische' (dem karo-maçyo, der beständig den weissen Homa umkreist und ihn vor der Eidechse des Ahriman schützt), dem Hengst und Hühnerweih (nach Spiegel III, 146 'dem goldfarbigen Geier') handeln. Erstaunlich viel mythische Stoffe werden hier in einen Zusammenhang gebracht. Hinsichtlich der Bezeichnung des Hellen und Dunklen als des Behaarten und Kahlen (191) nehme ich jetzt zwei Auffassungen als nebeneinanderstehend und gleichberechtigt an (Götterattrib. 127; vgl. den kahlen Apaosha, Yt. 8, 21. 27) — Abschnitt 6 (217—229) vom Gandarva. —

H.'s Arbeit ist ohne Frage von höchster Bedeutung für richtige Mythenauffassung und — dies erkennt auch der Laie — für die Beurteilung der iranischen Ueberlieferung im ganzen. (S. 161: 'Abstraktionen ohne Körper hat wohl der Mazdaismus geschaffen, aber man soll sich immer hüten, derartige Vorstellungen in ältere Zeiten zurückzuverlegen'). — Hübsche methodologische Bemerkungen s. S. 182. — Wiederholt hebt H. hervor (z. B. 120, 169), dass er weit von dem Glauben entfernt ist, zur Zeit überall Sicheres bieten zu können. Wir hoffen, von ihm als dem dazu Berufensten dereinst eine dem heutigen Stande der iranischen Forschung sowie gesunden mythologischen Anschauungen in gleicher Weise gerecht werdende Behandlung aller iranischer Hauptmythen zu erhalten.

Diedrich Fimmen: Zeit und Dauer der Kretisch-Mykenischen Kultur. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. IV, 107 S. m. e. synchronistischen Tabelle. 3 M. Bespr. von W. Max Müller, Philadelphia.

Diese als Freiburger Dissertation bezeichnete Arbeit sucht die Chronologie der Funde des vorgriechischen Altertums namentlich durch die ägyptischen Synchronismen genauer zu präzisieren, als dies bisher geschehen ist. Tatsächlich kommt sie in manchem weiter. Der Verfasser setzt sich freilich gar nicht mit von Bissing auseinander, der (Einführung, S. 45) von der üblichen Tendenz, ägäische Töpferei im ältesten Aegypten zu finden, stark abweicht. Eine Schwäche ist dann das Ausserachtlassen der syrischen, kleinasiatischen usw. Einflüsse, welche die ägyptische Kunstgeschichte so viel verwickelter machen, als Fimmen sie sich vorstellt, der fast nur mit Aegäisch und Aegyptisch operiert[1]. So ist er auch viel zu rasch bei der Hand (wie ja die meisten es tun), ägyptische Kunst des freieren Stiles als ägäisch anzusprechen, und berücksichtigt zu wenig, dass auch die unleugbaren Einflüsse europäischer Kunst meist doch nur pseudoägäische Arbeiten sind, in Aegypten gemacht und mit allerlei nichtägäischen Motiven durchsetzt[1]. Rühmenswert fleissig in der Benützung der ägyptologischen Literatur, (wozu der echte „klassische Philologe" sich nur selten herablässt), muss er nicht zu oft Nachsicht als Benützer sekundärer Quellen beanspruchen[2]. Ich erkenne darum gerne die Nützlichkeit der Arbeit an, nicht nur in manchen Einzelheiten, sondern vor allem als anscheinend erschöpfende Zusammenstellung des unsäglich zersplitterten Materials; Orientalisten wie klassischen Archäologen wächst es ja immer mehr über den Kopf. Eine neue illustrierte Zusammenfassung würde viel Gutes stiften; vielleicht unternimmt sie Fimmen einmal, dessen Streben, Orient und Occident zu verbinden, alle Anerkennung verdient.

[1] F. vergisst z. B., S. 77, die bekannten Tierformen der asiatischen Gewichte. Mit der Idee der Philisterkeramik (84) in Palästina gibt er eine gute Anregung. Freilich machen bis jetzt die palästinischen Funde die Präzisierung der Philistereinflüsse, an die auch ich oft dachte, nicht leicht.

Kurt Sethe: Die Einsetzung des Veziers unter der 18. Dynastie. Inschrift im Grabe des Rech-mi-re' zu Schech Abd el Gurna, neu herausgegeben und erklärt. (Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Aegyptens. V, 2). Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1909. 4°. 68 S. (11 autogr.) u. 1 photolith. Tafel. 15 M. (Subskription 12 M.) Bespr. von W. M. Müller, Philadelphia.

Die kleinere Inschrift, welche die Amtstätigkeit des „Veziers" beschreiben soll, Newberry, Tf. 9/10, schon einmal von Gardiner übersetzt, wird in ausführlicher Weise philologisch kommentiert. Der wichtigste Teil der Arbeit ist die Mitteilung der wiederholten, äusserst sorgfältigen Kollationen, in denen N. de G. Davies den Text vor und während des Druckes ein ganz gewaltiges Stück weiter entziffert hat; so wie er die Inschrift teilweise wiedergibt, sollte jede Inschrift publiziert werden. So nimmt man es gerne in den Kauf, dass die Arbeit durch

[1] Z. B. sollte man das Berliner „Brettchen" (Dosendeckel?) nicht mehr als echt mykenisch bezeichnen (56 usw.), ohne die (auch von mir) dagegen erhobenen Einwendungen zu widerlegen.

[2] Die Kreter werden nie „als Verfertiger von Tributgaben der Syrer genannt" (76) — die ägäisch aussehenden Motive syrischer Kunst auf ägyptischen Bildern hätten aber Besprechung verdient. F. ist zu leicht bei der Hand, Seevölker sich in Aegypten (46) oder gar am Libanon (86; dafür fehlt doch jeder Beweis) festsetzen zu lassen. Die paar Söldner und Händler darf man doch nicht überschätzen. Die Turscha (102) gehören als Italer nicht hierher. S. 64—67, die Häufigkeit des Namens Amenhotep III. auf Funden in Griechenland bestätigt, dass unter ihm die europäischen Söldner in Mode kamen (vgl. die Amarnatafeln!). Später war der König wegen seines ketzerischen Sohnes auf Skarabäen nicht beliebt. Schade, dass F. einige Denkmäler nur in sehr unvollkommenen Publikationen kennt, nicht nach den Originalen.

diese späten Nachträge recht unübersichtlich werden musste. Sethes Kommentar ist fleissig und scharfsinnig. Nur seinem neuerdings wachsenden Bestreben, alle Lücken für Ergänzungen in oft selbstgemachtem Aegyptisch zu benützen, sollte er Schranken anlegen. Die Ergänzung halbzerstörter Inschriften hat ja in der Epigraphik ihren Platz, darf aber nur mit weiser Mässigung gehandhabt werden, zumal in einer so jungen Wissenschaft. Dass diese Ergänzungen hier von den Kollationen nur zum kleinsten Teil bestätigt wurden, hätte S. abschrecken und nicht zu neuen, noch kühneren und unwahrscheinlicheren Vorschlägen führen sollen. Ich befürchte (von der Wiederbelebung dieser vor langen Jahren schon stark blühenden, dann vergessenen Mode) eine schlimme Ermutigung der reichen Phantasie der jüngsten Generationen.

Im einzelnen hat S. vermittelst der Berliner Wörterbuchsammlungen das Verständnis des sehr schwierigen Textes bedeutend gefördert. Z. 7 heisst *bs(y)* doch wohl „eindringen" unstatthafterweise, wie das folgende *wtṣ* von unanständigem Sagen. S. 12 *'bw* „Zuflucht" ist bekannt. S. 14 das „Küssen" würde ich eher von dem Bodenküssen des huldigenden Beamten annehmen, dann ist vom „Einschneiden (*dm*, auch = Bestimmen, Festsetzen usw) der Titel (?)" (oder entstellt „des Siegels" *sb'*?) die Rede. Die Geschichte von dem parteilichen Richter hat S. ganz unmöglich erklärt. Ich verstehe die etwas dunkle Stelle „er benachteiligte welche von den Leuten. Seine Verwandten (waren) mit (*n* oder *r*?) den anderen (in Streit)" usw. Weiterhin kann sich doch niemand beschweren wegen eines Urteilspruches, den der Richter „zu tun im Begriff war". Vielmehr „den er gefällt hatte". Der Ausdruck ist freilich seltsam. — S. 18. „Die äusserste Gerechtigkeit ist nicht zu kennen (*ḫm*?) seine Verwandtschaft". Die Geschichte besagt also etwas viel Einfacheres als S. will, der sich sogar mit Annahme von Ironie stellenweise (S. 13) helfen muss, für welche er schwerlich Analogien finden wird. — Z. 11 ist sinnlos verderbt. Lies: „einer, nicht ist, was er sagt, wahr" [*m*?] *m't*. — 13 parallel 12, also: „mache, dass die Furcht vor dir sei (etwas, wegen dessen) man sich vor dir fürchten soll". Man soll nicht unnütze Strenge zeigen. Z. 15 gibt nur Sinn, wenn der *sḫm-'b* nicht der „Dreiste" ist (S.), sondern „der Hartnäckige", der seine Meinung nicht dem Königswillen, d. h. dem Rechte beugen will. — Die Königsnamen, S. 29, verstehe ich anders; S. hält an der alten doxologischen Erklärung fest.

Die Schwäche der im philologischen Teil (wie die meisten Arbeiten dieser Serie) einigermassen breiten Arbeit ist, dass sie auf die sachliche Bedeutung des Textes viel zu wenig verwendet. Was ist denn eigentlich der hier besprochene Beamte? Ich habe schon einmal darauf aufmerksam gemacht, dass die nun eingebürgerte Uebersetzung „Vezier" wenigstens historisch nicht passt. Er war der Oberrichter im Alten Reich, und so erscheint er noch in unserem Text, der ja, wie S. richtig erkannt hat, nicht der 18. Dynastie angehört, sondern ein alter Klassikertext ist. Die vielen erkennbaren Archaismen (z. B. Z. 13 *n* = *'n* „wenn") sollten eine genauere Datierung zulassen; ich habe den Eindruck des Anfanges des Mittleren Reiches, vielleicht noch vor Dynastie 11, wohin die Anekdote von dem parteilichen Richter nach dessen Namen (Achthoes) weist. Im Neuen Reich scheint „der Verwalter und Leiter beider Länder" (S. 54) ein Verwaltungsbeamter von so weiten Befugnissen gewesen zu sein, dass er dem Vezieramt ziemlich nahe kam. An unseren Text ist nun ein späterer Zusatz gehängt worden, der von der Inspektion der „Aufhackfelder" durch zwei untergeordnete Beamte („den Obersten der Hunderte" und einen ähnlichen) spricht. Dieses dem ganzen übrigen Text widersprechende Anhängsel, nach den Titeln noch dem M.-Reich angehörig, liefert uns den Uebergang zum Verwaltungsbeamten[1]. Mit der nützlichen Zusammenstellung von A. Weil über die „Veziere" wird man allmählich zu einer genaueren Bestimmung der Befugnisse des Amtes kommen, diese waren aber wohl in jedem Jahrhundert andere und müssen auf das vorsichtigste von Fall zu Fall untersucht werden, obwohl die Aegypter in jeder Zeit die Fiktion festhielten, als sei nicht nur der Titel, sondern auch die Bedeutung des Amtes getreu von den Vorfahren übernommen. Diese Fiktion illustriert unser klassischer Text, zugleich aber auch, wie wenig sie uns täuschen sollte. Hier ist noch sehr viel Arbeit zu tun.

Raymond Weill: Le séjour des Israélites au désert et le Sinai dans la relation primitive, l'évolution du texte Biblique et la tradition Christiano-Moderne. Paris, P. Geuthner. 1909. 117 S. (Extrait de la Revue des Études Juives. 1909). Bespr. von A. Wiedemann, Bonn.

Durch seine vortrefflichen und grundlegenden Studien über die geographischen Verhältnisse der Sinai-Halbinsel (vgl. OLZ XII. Sp. 400f.) ist Weill zur Beschäftigung mit dem alttestamentlichen Berichte über den Exodus hingeführt worden. In seinem geographischen Werke hatte er die hieran anknüpfenden Fragen kurz gestreift, in vorliegender Arbeit erörtert er dieselben eingehend. Zunächst gibt er eine Uebersicht der allmählichen Entwicklung der Frage nach den im Exodus gemeinten Oertlichkeiten, bespricht die Angaben der Tradition und die gegen diese gerichtete Kritik, sucht den alttestamentlichen Text in seine Bestandteile zu zerlegen und behandelt die Erzählungsformen, die er den Jahvisten, dem Elohisten, dem Priestercodex, den Redaktoren zuschreiben zu können glaubt. Stark beeinflusst ist er dabei durch die Aufstellungen von Eduard Meyer, wenn er gegen dieselben auch an manchen Stellen Widerspruch erhebt. Die Erklärung des Sinai als Vulkan wird berührt, der Berg aber im allgemeinen für eine mythologische Vorstellung erklärt. Für die Einzelausführungen und den Zusammenhang der Darstellung muss auf die Schrift selbst verwiesen werden, deren Schlüsse und Konstruktionen im einzelnen wie in ihrem Gesamtergebnis mannigfachen Zweifeln und vielfacher Ablehnung begegnen werden. Dass der topographische Befund nicht als zwingender Grund

[1] Dazu musste die schon im Alten Reich eingetretene Verbindung des Amtes „Verwalter der (königlichen) Stadt" mit dem des Oberrichters (noch nicht sicher zu lesender Titel!) führen, identisch waren aber beide Aemter nicht. Weiterhin darf man den Oberrichter und den einfachen Richter nicht verwechseln, wie das viel geschieht.

für eine Verlegung des Schauplatzes der Wüstenwanderung und der Gesetzgebung aus der Sinai-Halbinsel angeführt werden kann, haben eine Reihe neuerer Untersuchungen gezeigt, deren Verfasser (Szczepański, Meistermann u. a.) die Halbinsel eingehend bereist haben. Von ihren Erfahrungen ausgehend, haben sie die traditionelle Auffassung der verschiedenen Stationen des Exodus, des Sinai als Berges der Gesetzgebung, u. s. f. verteidigt und dabei sehr beachtenswerte Ergebnisse zu erzielen vermocht.

L. Freund: Zur Geschichte des Ehegüterrechtes bei den Semiten. 56 S. 1909. M. 1.30.

V. Aptowitzer: Die syrischen Rechtsbücher und das mosaisch-talmudische Recht. 108 S. 1909. M. 2.50. (= Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse. Bd. 162, Abhandlung I und Bd. 163, Abhandlung V.) Wien, A. Hölder. Bespr. v. Felix Holldack, Königsberg i. Pr.

Zwei Streitschriften aus der David H. Müllerschen Schule gegen Mitteis. Beide im Grunde darauf abgestimmt, den Angriff David H. Müllers gegen Mitteis festgefügte Theorie über die griechisch-rechtliche Qualität der nicht römischen Bestandteile des syrisch-römischen Rechtsbuchs durch die Aufweisung von Konkordanzen zwischen den von den Verfassern behandelten Rechtsbüchern und dem Talmud zu stützen, und damit zugleich die Haltlosigkeit der Mitteis'schen Lehre zu erweisen. Deutlicher kommt diese Tendenz bei Fr. zum Ausdruck, ausgeprägter, weil hier die Untersuchung sich Rechtsmaterien und Rechtsquellen (syrisch-römisches Rechtsbuch) zuwendet, die auch David H. Müller bei seinem Vorstoss gegen Mitteis behandelt und ausgelegt hat. Verhüllter erscheint sie bei A., dessen Forschung sich der Herkunft des Rechts zuwendet, das in den von Sachau publizierten sogen. syrischen Rechtsbüchern enthalten ist, mithin also einen Quellenkreis behandelt, der noch nicht Objekt des Schulenstreits gewesen ist. Nicht minder aggressiv gegen Mitteis ist deswegen A.'s Schrift, denn indem sie den ausschliesslichen Einfluss des mosaischen und talmudischen Rechts und des talmudischen Schrifttums auf die Judiziensammlung des Patriarchen Chananischo und die Gesetzbücher der beiden Patriarchen Timotheos und Jesubarum zu erweisen unternimmt, sucht sie Mitteis' Meinung von der siegenden Macht des Hellenismus im Orient zu entwerten und den ausschliesslichen Kultureinfluss des Semitentums zu stabilieren. Bei Fr. also ein Angriff gegen spezielle von Mitteis behauptete griechisch-rechtliche Zusammenhänge; bei A. eine generelle Absage an eine wissenschaftlich motivierte Anschauung, die Mitteis auf das gewissenhafte Studium aller damals nur irgend erreichbaren Quellen in seinem „Reichsrecht und Volksrecht" gegründet hat.

Ueber das bewusst Tendenziöse dieser beiden Schriften helfen auch die gelegentlichen Komplimente vor Mitteis' Autorität (z. B. Fr. S. 35, 40) nicht hinweg. Um so grotesker freilich wirkt es dann, dass Fr. sich zwar einerseits immer wieder auf die Ergebnisse der Mitteis'schen Forscherarbeit stützen muss, anderseits aber wieder durch die einfache Anführung abgerissener Talmudstellen Mitteis zu widerlegen, sich erkühnt. Es scheint den Grundsätzen offener Kampfesweise durchaus zu widersprechen, wenn kurze, aus dem Zusammenhang gehobene Talmudzitate bei Fr. und bei A., sei es zur direkten Widerlegung von Mitteis, sei es zur Begründung der eignen oder der D. H. Müllerschen Ansicht angeführt und daraus die beliebigsten und für den Nichttalmudisten einfach nicht nachprüfbaren Folgerungen gezogen werden. Schon hier scheint uns die leitende Hand dessen, der die beiden Schriften zur Aufnahme für die Akademieberichte empfohlen hat, zu fehlen, und schon hier rief die formale Gleichheit des Verfahrens lebhaftes Befremden bei der Lektüre der Schriften in dem Referenten hervor. Musste vielmehr die Wiedergabe der fraglichen talmudischen Belegstellen in Umschrift und in wortgetreuer Uebersetzung schlechthin als ein Erfordernis allgemein üblicher wissenschaftlicher Diskussion verlangt werden, so muss über dieses Formale hinaus auch inhaltlich die Begründung einer Ansicht auf eine kurze, aus dem Zusammenhang gerissene Talmudstelle als durchaus unwissenschaftlich abgelehnt werden. Nur in dem Zusammenhang des ganzen Kapitels, in ernster Prüfung der oft so fein in ihrer Bedeutung differenzierten Synonyma mag man den wahren Sinn einer Talmudstelle als Beleg heranziehen und dann aus ihr zu richtiger Folgerung legitimiert sein. Mögen die Verfasser auch solches Verfahren tatsächlich betätigt haben, den Nachweis dieser Grundbedingungen bleiben uns beide Schriften schuldig. Vor allem aber lassen die Autoren fast jede Kritik der Qualität der einzelnen Talmudischen Schriftsteller vermissen.

Wie einst David H. Müller seine Theorie von der Basierung des syrisch-römischen Rechtsbuchs auf altsyrisches Landrecht schlechthin auf den Ausspruch eines Amoräers aus dem zweiten Jahrhundert und auf Aussprüche der um etwa 300 Jahre als das syr.-röm. Rb. jüngeren, in Babylon entstandenen karaeischen Sekte stützte, so beruft sich auch Fr. hier ganz unbedenklich auf die Lehrmeinung eines babylonischen Amoräers, obwohl Fr. uns selbst im nächsten Satz sofort über dessen wissenschaftliche Ueberzeugung dahin belehrt, dass jener Amoräer nach

der Aussage eines andern Lehrers seine Meinung später gerade in der strittigen Frage geändert habe. Und die Beschwörung dieses Meisters nimmt Fr. in der Inserierung einiger kurzer Wörtlein in hebräischen Zeichen vor, die wörtlich übersetzt — wie Referent sich von einer talmudischen Autorität hat belehren lassen — nur heissen: „Die Tochter erbt". Dass mit diesem Erben der Tochter tatsächlich die Mitgift gemeint ist, müssen wir von dem Verfasser auf Treu und Glauben hinnehmen, obgleich unser Vertrauen in seine Zitierung nicht gerade gestärkt wird, wenn wir die ungenaue Quellenangabe in Anm. 4 derselben Seite, wo die Mischnah statt Babel. Ket. hätte angeführt werden müssen, bemerken.

Was Referent mit der Hervorhebung dieser Fehler andeuten will, das ist nur die Wiederkehr derselben Grundmängel in den Arbeiten Fr.'s, die schon zur Ablehnung der Arbeiten ihres Meisters David H. Müller führen mussten. Ob es überhaupt richtig war, die Schüler zur Rettung einer unhaltbar gewordenen Position ins Feuer zu schicken, das muss natürlich der Diskretion des Meisters überlassen bleiben. Nur scheint uns, dass David H. Müllers anerkannte Begabung auf sprachwissenschaftlichem Gebiet ihn auch auf rechtsgeschichtlichem Boden nicht so vollständig hätte im Stich lassen können, als dass er nicht bereits nach Mitteis' eindringlicher Belehrung (Zeitschrift der Savigny-Stiftung Roman. Abt. Bd. 25 S. 284 ff.) nach Rabels herber und logischer Kritik (DLZ Bd. 27 S. 498) und nach Kohlers gelassener Mahnung zur unbedingt notwendigen Aneignung des Abc's rechtshistorischer und vergleichender Forschung (ibid. Bd. 25 S. 303) doch hätte zu der Einsicht eines pater peccavi gelangen müssen[1].

Umso überraschender und um so erkältender freilich wirkt es, dass gegenüber solch verstandesnotwendigem Sichbescheiden und gegenüber solcher unerlässlicher, aber damit versöhnender Zurückstellung der eigenen Person einer der Speerträger David H. Müllers gegen einen Forscher wie Mitteis plötzlich Töne der Entgegnung anzuschlagen sich erkühnt, die ganz erheblich von der in der ernsten wissenschaftlichen Welt üblichen Sprachweise abklingen (Fr. S. 44). Auch hier wieder fragen wir nach der Hand des Redaktors, der die fragliche Arbeit in der Sitzung der Akademie vorgelegt hat. Wie konnte ein so seltsamer Ausdruck der Missachtung [Fr. S. 44 Abs. 2], wie konnte eine derartige ironische Belehrung des Verfassers von „Reichsrecht und Volksrecht" in die Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien gelangen? Man wird sich sicherlich nicht missbilligend abwenden, wenn der Schüler seinem Meister streitend zur Seite schreitet, doch mögen die Grenzen erlaubter Kampfesart nicht bis zur Freiheit von allen Regeln gedehnt werden.

Soviel Prinzipielles über diese beiden Publikationen. Nun einige Stichproben zur Beurteilung ihres materiellen Gehalts.

Bei solcher Abhängigkeit von des Meisters Willen wird man sich für die Ergebnisse der

[1] Etwas seltsam mutet es an, dass David H. Müller nach dieser Kritik Kohlers die Autorität des letzteren noch für seine Theorien in Anspruch nehmen zu können glaubt und durch die Aufstellung gewisser Konkordanzen zwischen den Resultaten der Kohlerschen Forschung und seinen Thesen den Nachweis führen will, dass Kohler in allem und jedem in der Frage der Herkunft der nichtrömischen Bestandteile des syr.-röm. Rechtsbuchs denke, wie er. Richtig an diesem Vorgehen David H. Müllers ist aber in Wahrheit nur, dass Kohler auf einem der Mitteis'schen Meinung entgegengesetzten Standpunkt steht. Dass er damit zugleich mit David H. Müllers Schulmeinung sich identifizieren müsse, ist einer jener logischen Sprünge Müllers, die mitzumachen nicht jedermann befähigt ist. Die von David H. Müller mit so grosser Zuversicht und in so ungesellschaftlichen Redewendungen gegen Ernst Rabel angekündigte Erklärung Kohlers ist denn auch entsprechend ausgefallen (Zeitschr. für vergl. Rechtswissensch. Bd. 19 S. 418). Kohler sagt darin nur, dass David H. Müller vor ihm die Herkunft der nicht römischen Bestandteile des syr.-röm. Rechtsbuchs aus den semitischen Rechten behauptet habe. Das ist richtig. Wenn David H. Müller aber S. 61 (Semitica II in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 54) uns glauben machen will, dass Kohler gegen die Kritik Rabels hinsichtlich der Forschungsmethode Müllers mit protestieren würde, so muss solcher Verwischung des Tatbestands mit aller Deutlichkeit entgegengetreten werden. Es wäre daher erwünscht gewesen, dass Kohler an jener Stelle seine Ansicht noch näher präzisiert und sich nicht mit den kurzen Hinweisen begnügt hätte.

David H. Müller leitet seine Theorie aus dem rein äussern Zusammenhalt gleichlautender Satzungen im Codex Hamurabi, dem mosaischen Recht und dem Talmud ab, wobei er prinzipiell auf jede Prüfung der Qualität und der Zeit der Entstehung eines Zeugnisses verzichtet. Kohler hingegen sucht, zum Teil wenigstens, deduktiv aus den Erfahrungssätzen der Universalrechtsgeschichte zu der Erklärung der fraglichen Bestimmungen des syr.-röm. Rbs. zu gelangen. Hier liegt wissenschaftliche Methode vor, und man kann nur darüber streiten, ob diese Methode zulässig ist, wenn in concreto eine Forschungsart möglich ist, die sich induktiv auf der Zusammentragung und kritischen Prüfung alles vorhandenen Materials aufbaut, wie sie Mitteis im „Reichsrecht und Volksrecht" angewendet hat. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn Kohler die „Theorie des reinen Samens" als die leitende Idee der vaterrechtlichen Völker, die sich namentlich bei den Semiten (bei diesen ganz besonders) fände, bezeichnet, so ist das zweifellos richtig, und wem die Grundzüge der Universalrechtsgeschichte noch ein Buch mit sieben Siegeln sind, der darf sich zuversichtlich auf Kohlers Autorität verlassen. Wenn aber Mitteis an die plastische Formulierung dieser Idee in der griechischen Naturphilosophie erinnert und die gleiche Formulierung im syr.-röm. Rechtsspiegel zeigt, so muss jener allgemeine Hinweis zurückstehen. Im übrigen vgl. über das Verhältnis Kohlers zu Mitteis in dieser Streitfrage meine Abhandlung: Zur Geschichte von dos und donatio ante nuptias. Berlin. 1910.

Forschungen Fr.'s und A.'s nicht übertriebenen Hoffnungen hingeben dürfen. Da fast überall die Müllerschen Aufstellungen bedingungslos hingenommen und zur Grundlage weiterer Folgerungen gemacht wurden, so waren ja auch die Resultate der Untersuchungen nach ihrer Richtung hin von vornherein bestimmt. Wie erstere den Blick der Forscher getrübt haben, dafür sei aus Fr.'s Abhandlung auf jenes Ergebnis eingegangen, dessen Gewinnung Fr. zu jener oben erwähnten seltsamen Aeusserung gegenüber Mitteis geführt hat. Fr. operiert hier gegen die Mitteis'sche Meinung, dass die Bestimmung des syr.-röm. Rbs.: „Die Gewährung der Mitgift ist zugleich die Erbabfindung der Tochter", so sehr ein Axiom des griechischen Rechts sei, dass die Existenz dieses Satzes in dem von einem Griechen für griechische Kolonisten geschriebenen Spiegel von der dauernden Wirkung des hellenischen Rechts zeuge. Statt aber auf den Kern jener Formulierung einzugehen, und sich mit ihr zu beschäftigen, bildet sich Fr. am Ende seiner Polemik bereits ein, Mitteis habe bestritten, dass auch bei den semitischen Völkern die Mitgift als Rechtsinstitut bekannt gewesen sein kann (S. 44 Abs. 2). Dass die Syrer die dos durchaus von den Griechen hätten entlehnen müssen, das hat Mitteis nach des Referenten Erinnerung auch niemals behauptet, dass aber die Mitgift in ihrer Ausgestaltung im syr.-röm. Rb. von den Griechen tatsächlich entlehnt ist, das freilich hat Mitteis behauptet — hat es aber auch bewiesen. Daher würde auch der lückenloseste Nachweis der Existenz dieses Instituts der dos in den Rechten der semitischen Völker gegen Mitteis' Theorie nicht das geringste besagen. Nicht auf den Nachweis des Vorhandenseins eines mehr oder minder ausgebildeten Instituts der dos in den Rechten der Semiten kommt es an, nicht auch auf den Nachweis einer Gegenüberstellung der „Dotierungspflicht der Töchter von dem Nachlass des Vaters gegenüber dem Erbrecht der Söhne", wie Fr. glaubt, sondern auf die Darlegung des Spezifikums, dass die Gewährung der Mitgift an die Tochter derart als Erbabfindung galt, dass jede weitere letztwillige Zuwendung an die Tochter anfechtbar wäre. Das ist der Schwerpunkt, um den sich Mitteis' Beweisführung gruppiert, und wenn dieses Fr., wie seine Beweiskette ergibt, missverstanden hat, so ist damit sein Angriff logisch falsch angesetzt. Wer diesen fundamentalen Unterschied nicht begreifen mag, der wird die Beschäftigung mit rechtsvergleichenden Fragen besser für immer aufgeben.

Und um nun seine Behauptung, dass die Mitgift des syr.-röm. Rbs. aus dem vierten Jahrhundert „lokal-syrisch sein kann" zu erweisen, beruft sich Fr. auf „mehrere talmudische Autoritäten des Mittelalters". Aber auch diese haben die Beraitha Ket. 68b nach Fr.'s Angabe nur in dem Sinne der unbedingten Dotierungspflicht der Töchter interpretiert und haben so also (wenigstens wieder nach Fr.'s Angabe) an das Spezifische der rechtlichen Gestaltung, auf das es doch hier allein ankommt, gar nicht gedacht. Wenn Fr. sich schliesslich auf Ket. 52b beruft, „wo die Mitgift sogar als Erbanteil betrachtet und die Pflicht, der Tochter eine Mitgift zu bestellen, aus Jeremias 29,6 abgeleitet" wird, so ergibt sich bei Nachprüfung dieser Stelle, dass dort wörtlich weiter nichts steht, als dass der Talmudist bezweifelt, dass der Pentateuch die Satzung aufgestellt habe, dass die Töchter durch die Söhne von der Erbschaft ausgeschlossen seien.

Sieht man auch völlig davon ab, dass in Jeremias 29,6 kein Sterbenswörtlein von Mitgift und Nachlass zu lesen ist, ein Interpretationskunststücklein, welches ja lediglich dem alten Talmudisten zur Last fällt — so spricht doch aber die Berufung auf dessen Lehrmeinung, wie die vorher erwähnte Zitierung des nicht ganz konsequenten Amoräers für einen Mangel an kritischer Freiheit gegenüber den Quellen, der sich naturgemäss schwer rächen muss.

Die Prüfung der übrigen von Fr. zitierten talmudischen Quellen entzog sich natürlich der Kenntnis des Referenten, doch hat dieser, wie erwähnt, von sehr fachmännischer Seite — die auch David H. Müller gern hat gelten lassen — dahin Belehrung genommen, dass an keiner dieser Stellen von der Erbabfindung der Tochter durch den Empfang der Mitgift gesprochen wird, dass vielmehr immer nur die Unterhaltspflicht gegenüber den Töchtern selbst zu Lasten des Nachlasses betont ist, und dass zwischen der Alimentation der verheirateten und der unverheirateten Tochter geschieden wird. So bleibt als einzige Beweisstelle, die für Fr. überhaupt zu sprechen scheint, Hamurabis Satzung 180. Hier aber mag man sich zu der Alternative bekennen, ob es wohl vernünftiger ist, anzunehmen, der Grieche, der für griechische Kolonisten im vierten Jahrhundert n. Chr. schrieb, habe Hamurabis Gesetz studiert, oder er habe vielleicht aus seinem Heimatsrecht geschöpft. Die Entscheidung wird hier nur dem schwer fallen können, der den Einfluss Hamurabis auf das römische Zwölftafel-Recht für wahrscheinlich hält, und dem die Grundlagen rechtshistorischer Forschung, vor allem die Begriffe: Zeit, Ort und Qualität einer Ueberlieferung vollkommen fremd sind. Denn wenn auch die überragende Bedeutung der alten Euphratkultur zweifellos ihre Spuren in den Kulturen aller vorderasiatischen Völker hinterlassen hat, und wenn das für solchen

Grundton geschärfte Ohr namentlich auch in allen astral fundierten Elementen den Nachhall der ausgeprägten und sinnfälligen Sphärenlehre vernehmen wird, so scheint doch bei der Konstatierung derartiger Einwirkung ernstes Wägen unerlässlich — wobei dann die Grundfrage, inwieweit babylonische Kultur und Semitismus zusammenfallen, noch nicht einmal berührt werden soll. In diesem Zusammenhang muss dann endlich auch noch hervorgehoben werden, dass die ganze Beweisführung Fr.'s unwissenschaftlich fundiert ist. Da der Rückschluss von einer behaupteten Richtung der talmudischen Rechtsentwicklung auf die Entwicklungsformen des Rechts bei den semitischen Völkern schlechthin, insonderheit hier bei den Syrern, für besonnene Forschung nicht annehmbar ist, wie man denn überhaupt nur mit grosser Vorsicht von einem Begriff „semitisches Recht" sprechen kann. „Denn Sprache, Rasse und Kultur sind drei Grössen, die niemals restlos auf einen Generalnenner gebracht werden können." (Zur Geschichte von dos und donatio.)

Soviel und vielleicht schon zuviel von Fr.'s Abhandlung. Es mag erlaubt sein, mit wenigen Worten auf die Schrift A.'s einzugehen. Die Tendenz dieser Schrift ist bereits oben gezeichnet, und so braucht Referent nur noch an einigen Beispielen nachzuweisen, wie A. zu seinem Ergebnis, dass Chenanischo und Timotheos vollständig unter jüdisch-talmudischem Einfluss gestanden hätten und dass auch Jesubarum sich dem „Einfluss seiner jüdischen Umgebung" nicht habe entziehen können, gelangt ist. Die Erklärung, die A. den Worten des Patriarchen „Der Tempel Gottes! Der Tempel Gottes" in seinem Empfehlungsschreiben für die beiden Mönche gibt, scheint uns zweifellos richtig zu sein. Die Herleitung dieser formelhaften Worte aus Jeremias 7, 4/5 und ihre Anwendung zur Bezeichnung der Heuchler und Betrüger im allgemeinen ist sehr einleuchtend. Was aber folgt daraus, dass Chenanischo sich auf Jeremias beruft? Doch weiter nichts, als dass der Patriach die prophetischen Schriften gekannt hat — was doch ernstlich niemand bestreiten wird — und dass er sich der prophetischen Ausdrucksweise bedient. Wer sich nur einigermassen in die Werke der geistlichen Schriftsteller eingelesen hat, wer bedenkt, wie noch heute biblische Sprüche und formelhafte Redewendungen vielfach im Umlauf sind, wie manche Prediger noch heute die biblischen Metaphern mit Vorliebe anwenden, dem wird diese Zitierung des Jeremias durch den Patriarchen durchaus nicht wundersam sein. Was will A. mit dieser an sich recht interessanten Zurückführung beweisen? Eine Rezeption des mosaischen Rechts? Das scheint uns ein vergebliches Unternehmen, denn die fragliche Stelle des Jeremias enthält gar keine Rechtsvorschrift. Dass der Schwindel nicht erst damals, sondern schon viel früher geblüht hat und dass man sich gegen den Betrug zu wehren versuchte, darüber belehrt uns schon eingehend Harnack in seiner „Mission und Ausbreitung des Christentums" usw. Bd. I S. 155 ff. So ist es vollkommen unerfindlich, in welchem Zusammenhang jene Zitierung des Jeremias durch den Patriarchen mit einem Einfluss mosaisch-talmudischen Rechts stehen soll. Nicht anders verhält es sich mit dem Schreiben III Chenanischos. Wenn A. auch hier eine dem Referenten richtig scheinende Ableitung der Worte: „Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleichbefunden demjenigen, der löst" bringt, so ist es auch hier nicht begreiflich, was der Gebrauch einer poetischen Formel, mit der materiellen Rechtsgestaltung oder den Richtlinien der Spruchpraxis eines Patriarchen zu tun haben sollte.

In Wahrheit verderbt hier das Vorherrschen der Tendenz die interessanten Ergebnisse, mit denen uns des Verfassers Belesenheit in dem talmudischen Schrifttum hätte beschenken können, die leidige Tendenz, die uneingestandene Abneigung gegen jede Möglichkeit der Einwirkung des Hellenismus im Mitteis'schen Sinne, die A. schliesslich zu der sichern Annahme der historischen Tatsache führt, dass Chenanischo und Jesubarum, und zwar letzterer noch in erhöhtem Masse, nicht bloss gelegentlich mit jüdischen Gelehrten verkehrt, sondern „vielmehr jüdische Gelehrte zu Lehrern und ständigen Mentoren" gehabt hätten.

Wesentlich böser wird die Darstellung, wenn sich A. von diesen mehr allgemein literarisch-juristischen Einwirkungen auf das strengrechtliche Gebiet begibt. So meint A. die Entscheidung V des Patriarchen in Parallele setzen zu müssen mit einem Responsum des Amora R. Johanan in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, womit natürlich tacite wieder die Möglichkeit einer Beeinflussung Chenanischos durch talmudische Rechtsgedanken unterstellt wird. Denn A. sagt ausdrücklich: „Derselbe Fall, bloss mit dem Unterschiede, dass von einer freigelassenen Sklavin die Rede ist, wird auch in der rabbinischen Literatur behandelt und ebenso wie bei Chenanischo entschieden". S. 11.

Indessen ergibt sich doch auf den ersten Blick, dass die fraglichen Entscheidungen zwei juristisch vollständig verschieden gelagerte Fälle betreffen, und dass der einzige Unterschied, den A. sich zwischen ihnen ausgesucht hat, vielleicht auch die einzig juristisch irrelevante Differenz ist. Bei Chenanischo handelt es sich, soweit

der verstümmelte Text dieses erkennen lässt, wahrscheinlich entweder um eine manu missio testamento mit Gewährung der directa libertas oder um eine Freilassung per epistulam (inter amicos), jedenfalls aber um eine tatsächlich bereits erfolgte Freilassung, denn der Patriarch erklärt ausdrücklich, dass er den Freilassungsbrief gesehen habe, und dass er sich wundere, wie viele Frevler es in jener Stadt gebe, da sie sogar „Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einzujochen" sich erfrechten. Der Entscheidung Johanans dagegen lag ein Fall zugrunde, in dem ein Freilassungsbrief überhaupt noch nicht ausgestellt war, in dem der Herr lediglich eine nicht recht klare mündliche Erklärung abgegeben hatte. Und hier handelte es sich nun darum, den nur mündlich geäusserten letzten Willen zu interpretieren, festzustellen, ob aus den Worten des Herrn unzweifelhaft auf dessen Freilassungsabsicht zu schliessen sei, und dann gegebenenfalls die Erben zur Ausstellung einer Freilassungsurkunde zu zwingen. Wie diese beiden Fälle überhaupt von A. in Zusammenhang gebracht werden konnten, was A. vollends mit ihrer vermeintlichen Identität beweisen wollte, das entzieht sich durchaus der Einsicht des Referenten.

Wenn A. S. 27 Anm. 2 sich gegen Mitteis und Karst wendet und meint, die Ansicht dieser Forscher, dass das Halberbrecht der Tochter hellenistisches Lokalrecht gewesen sei, sei darum nicht sicher, weil das Halberbrecht der Tochter auch in manchen babylonischen Gegenden üblich war, so ist dieses Argument eben wieder nur für den zwingend, dessen psychiche Disposition der Annahme, der Hellenismus habe sich in einzelnen Zügen vielleicht auch bis in die Euphratländer hin geltend gemacht, absolut unzugänglich ist.

Auf weitere derartige Einzelheiten mag nicht mehr eingegangen werden. Nur sei es erlaubt, noch darauf hinzuweisen, dass immer das talmudische Recht als Quelle für die Rechtsaufzeichnungen der drei Patriarchen herhalten muss. Das mosaische Recht kennt zwar kein subsidiäres Erbrecht der Kognaten, das talmudische Recht weiss daher konsequenterweise davon auch nichts, daher auch wieder Jesubarum in Entlehnung der Vorschriften des Talmud, wie A. meint, ein solches Erbrecht nicht anerkennt. Aber im Rechtsbuch des Timotheos kommt dieses subsidiäre Erbrecht der mütterlichen Verwandten vor. Indessen auch solche Ketzerei gegen den Talmud setzt A. nicht im mindesten in Verlegenheit, denn Timotheos hat sich dann eben einer, wenn auch nicht rezipierten Minoritätsmeinung innerhalb der talmudischen Literatur angeschlossen.

Ob es aber juristischem Denken überhaupt erlaubt ist, sich, nachdem Rabel die ganze Verworrenheit des David H. Müllerschen Gedankengangs in seiner Konstruktion des angeblich syr.-röm.-talmudischen Kognatenerbrechts mit einigen präzisen Worten auch jedem Nichtjuristen klar zu machen versucht hat (DLZ a. a. O.) — ob es da noch verstattet ist, sich auf die fraglichen Ausführungen David H. Müllers zu berufen[1], das ist eine Frage, welcher der Zutritt zu dem Forum des Rechtshistorikers schwerlich mehr wird verstattet werden können.

So mag sich der Leser nun selbst ein Bild davon machen, inwieweit die von David H. Müller inspirierte Schule zur Lösung rechtshistorischer Probleme berufen ist. Uns scheint es jedenfalls vom Gesichtspunkt der gelehrten Oekonomie aus sehr bedauerlich, dass der beiden Verfasser wissenschaftliches Streben und tiefe Belesenheit in der talmudischen Literatur in solche Bahnen gelenkt ist. Denn dass in den Rechtsbüchern und der Sammlung der Patriarchen sicherlich viel mosaisches und talmudisches Recht enthalten ist, das wird man a priori annehmen dürfen. Mussten doch die grosse Autorität der Bibel und die zahlreichen ernsten Schönheiten des talmudischen Schrifttums die unter dem oft lastenden Joch der Kalifen lebenden geistlichen Gesetzgeber von selbst dem mosaisch talmudischen Recht zuführen. So dürften die durch Sachaus bewundernswerten Gelehrtenfleiss zugänglich gemachten Rechtsquellen trefflich zur Untersuchung des Problems: Hellenismus oder Orientalismus oder wechselseitige Durchdringung der beiden Kulturfaktoren berufen sein. Aber zur Lösung solchen Problems dürfte nur derjenige auserwählt sein, der nicht die schwere Kette des Autoritätsglaubens trägt, der sich der engen Grenzen und harten Vorbedingungen jeder Rechtsvergleichung bewusst ist und der sich stets vor Augen hält, dass die Konstatierung eines Einflusses einer Rechtsordnung auf eine andere sehr oft das schwerste und zumeist mit Sicherheit unlösbare Problem ist, vor das die Rechtsvergleichung gestellt sein kann. Denn, um auch hier mit den Worten eines Meisters der rechtshistorischen Forschung zu sprechen: „Um vergleichende Rechtsgeschichte zu treiben, bedarf es entweder der Göttergabe der Intuition in einem Masse, wie sie dem Sterblichen nur selten verliehen ist, oder einer nüchternen, strengen Methode, welche zunächst die zu ver-

[1] Z. B. Fr.: „Vgl. Müller, die Gesetze Hamurabis 283 und Hamurabi und das syr.-röm. Rb. S. 28 ff., wo die Frage des Erbrechts der Töchter eingehend erörtert und gelöst wurde."

gleichenden Objekte auf das sorgfältigste untersucht“ [1].

F. Frhr. von Reitzenstein: Liebe und Ehe im alten Orient. Mit zahlreichen Abbildungen. 2. Auflage. Stuttgart, 1909. Frankh. 187 S. M. 2.— Bespr. v. C. Fries, Berlin.

Am Anfang stehen nach Ed. Meyers Vorgang die Aegypter, es folgen Semiten, Alarodier und Arier. Neues bietet der Verfasser nicht, es lag das auch gar nicht in seiner Absicht. Das Buch mit dem inhaltreichen Titel und dem hübschen Titelbild wird auch ohnedies viele Leser finden, mehr jedenfalls, als wenn es wirklich wissenschaftliche Ansprüche erhöbe. Es orientiert kurz und allgemein verständlich über die Geschichte der Ehe und bietet dabei eine Reihe von hübschen Abbildungen nach bekannten Illustrationen. Auf eigne Auffassungen und neue Ergebnisse kommt es dem Verfasser nicht an, er bucht das vorhandene Material und stellt daraus ein gemeinverständliches Ganze zusammen. Am Schluss findet sich eine Fülle von Literaturangaben und ein Wörterverzeichnis.

C. F. v. Schlichtegroll: Liebesleben im klassischen Altertum. Leipzig, Leipziger Verlag, 1909. 423 S. M. 10.— Bespr. v. C. Fries, Berlin.

In populärer Form wird hier zusammengetragen, was an mehr oder minder verbürgten Nachrichten über das antike Liebesleben überliefert ist. Aus Lukian werden ganze Abschnitte mitgeteilt und die späten Autoren, die Verfasser gewürzter Sittenschilderungen, herangezogen. Wissenschaftlichen Ehrgeiz hat der Verfasser nicht, und so genügt es an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auf dieses Produkt findiger Verlegerkünste in aller Kürze hinzuweisen. Interessant ist das Buch gewiss und an Lesern wird es ihm nicht fehlen; der Kenner des griechischen und römischen Familienlebens, dem die Quellen selbst zugänglich sind, bedarf dieses Führers nicht.

Meyers Reisebücher: Das Mittelmeer und seine Küstenstädte, Madeira und Kanarische Inseln. 4. Auflage. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1910. XI, XII, 283 u. 53 S. M. 6.50. Bespr. von F. Bork, Königsberg i. Pr.

Das vorliegende handliche Büchlein ist ein Auszug aus mehreren grösseren Reisebüchern derselben Sammlung, der dazu bestimmt ist, Reisenden, die nur flüchtig die bedeutendsten Häfen des Mittelmeergebietes einschliesslich Madeiras, der Kanarischen Inseln und des Schwarzen Meeres berühren wollen, die notwendigsten Ratschläge zu erteilen. Diesen Zweck erfüllt es durchaus. In der vierten Auflage ist ein Kapitel über Cadiz und Sevilla hinzugekommen. Die Ausstattung des sehr praktischen Buches mit Karten und Stadtplänen ist vorzüglich.

[1] Brunner in seinem Nachruf für Homeyer in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 36 S. 35.

Altertums-Berichte.

Aegypten.

328. Prof. Garstang hat an der Stätte des alten Meroe den von Herodot erwähnten Sonnentempel Ergamenes' entdeckt. Das Bauwerk verrät hellenistischen Einfluss. Skulpturen verherrlichen die Siege des Fürsten und seinen Triumphzug. Im Tempel befindet sich ein grosser Heiligenschrein, den emaillierte Ziegel zieren. Der Fund liefert Beweise, dass die meroitische Schrift die griechische zum Muster hatte und durch Ergamenes eingeführt worden ist. Wertvoll ist auch ein gefundenes Verzeichnis der Distrikte des südlichen Sudans. Sch.

Aus gelehrten Gesellschaften.

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Sitzung am 3. XII. 1909.

Huart unterbreitet die Ergebnisse seiner Studien über die vorislamischen, arabischen Dichtungen des Selâma ben Djandal, die er in einem von dem bekannten arabischen Kalligraphen des elften Jahrhunderts, Ibn Bawwaab, herrührenden Manuskript in der Sophienmoschee zu Konstantinopel entdeckt hat. Den Inhalt dieser Poesie bilden Episoden von Kämpfen. Selâma scheine ein Christ gewesen zu sein. Sein Werk sei von ganz besonderem Interesse für die arabische Lexikographie.

P. Séjourné erstattet Bericht über in Bettir (Palästina) auf Kosten der École biblique in Jerusalem ausgeführte Ausgrabungen. Es sei hier ein byzantinischer Bau zweifelhaften Charakters freigelegt worden. Man könne in demselben entweder eine Grabstätte oder vielleicht eine Mönchsbehausung aus dem 7. Jahrhundert n. Chr. erblicken. Eine Mosaik darin lenke die lebhafteste Aufmerksamkeit auf sich. Sie weise geometrische Ornamente sowie solche von Fischen, Früchten und Pflanzen auf. Auf dargestellten Münzen sei eine griechische Inschrift zu lesen, deren späte Abfassung die Verwechslung des ω und o und des ε und η deutlich bezeuge. In dem byzantinischen Stil dieser Mosaik trete übrigens der Einfluss der Eleganz und der Komposition arabischer Kunst unverkennbar zutage.

Chavannes berichtet von Abklatschen dreier Inschriften, die Kommandant de Lacoste aus der Mongolei und zwar aus der Gegend von Orkhon, Kul Tegin (aus dem Jahre 732 n. Chr.), Bilga Kagan (a. d. Jahre 735 n. Chr.) und Kara Balgassoun (a. d. 11. Jahrh.) mit gebracht hat. Sch.

In der Académie des Inscriptions teilte Dieulafoy am 18. Februar mit, dass der Kapitän Weill bei seinen Ausgrabungen in Aegypten einen Tempel von 40 m Länge freigelegt hat, der in die Zeit Necho I. zurückgeht. In seinen Ruinen fanden sich acht Stelen aus der Zeit der VI. Dynastie. Ferner wurden auch Bauten koptischer Zeit aufgedeckt.

(Chronique des Arts. 26. 2. 10.) M.

Mitteilungen.

E. Brandenburg hat im Hinterland von Tripoli Ortschaften besichtigt, die man direkt als Höhlenstädte bezeichnen kann. In der „Stadt“ Garian z. B. befinden sich von zirka 300 Häusern nur 3—4 Bauten über der

Erde. Da diese Ortschaften ein komplettes Bild des Höhlenlebens bieten, lassen sich wichtige Schlüsse und Erklärungen auch für alte, heute nicht mehr benutzte Wohngrotten und deren Details gewinnen. Die Bevölkerung ist islamitisch, doch sah Br. auch einen solchen, zirka vor 200 Jahren von Juden gegründeten Ort, der heute noch Zuzug von Israeliten aus Tunis und den Städten der grossen Syrte erhält und so ein interessantes Beispiel einer ganz selbständigen, von der zionistischen Bewegung unabhängigen, ihr aber ähnlichen Kolonisation bildet.

Personalien.

Der Historiker Benediktus Niese an der Universität Halle ist dortselbst im Alter von 61 Jahren gestorben.

Zeitschriftenschau.

Afrique Française. 1910:
XIX. 2. L. Sonolet, Propos d'un voyageur en Afrique occidentale. — J. Ferrandi, Les Oasis et les Nomades du Sahara oriental. — Clémentel, Le recrutement des indigènes en Algérie et dans l'Afrique occidentale française.

Allgemeines Literaturblatt. 1910:
1. L. Dennefeld, Der alttestamentliche Kanon der antiochenischen Schule, bespr. v. J. Döller. — M. J. Lagrange, Le Messianisme chez les Juifs, bespr. v. N. Schlögl.
3. J. Fischer, Die Propheten Obadja, Joël, Amos, Hošea, bespr. v. J. Döller. — C. Brockelmann, Grundriss der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen, (u.) Ders., Kurzgefasste vergleichende Grammatik der sem. Spr., bespr. v. N. Schlögl.

Allgemeine Missionszeitschrift. 1910:
3. Sven Hedin, Transhimalaja, bespr. v. Warneck. — Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Ins innerste Afrika, bespr. v. Trittelvitz. — Hanke, Grammatik und Vokabularium der Bongusprache, bespr. v. W.

Annales du Midi. 1910:
XXII. 85. E. Philippon, Les Ibères, étude d'histoire, d'archéologie et de linguistique, bespr. v. Ch. Lécrivain.

Athenaeum. 1910:
4295. W. Le Queux, Treasure of Israel bespr. v. — A. Shewan, Homer and the Iliad. — A. Lang, Royal Cremations of Israel.

Berichte üb. d. Verhandl. d. K. S. Ges. d. W. 1910:
Philol.-Hist. Kl. 62. Bd. 1. F. H. Weissbach, Ueber die Inschriften des Darius Hystaspis von Nakš-i-Rustam.

Berliner Philologische Wochenschrift. 1910:
7. W. Weinberger, Beiträge zur Handschriftenkunde II, bespr. v. V. Gardthausen. (Orientalische Bibliotheken u. a.). — V. Chapot, La frontière de l'Euphrate de Pompée à la conquête arabe, bespr. v. W. Liebenau.
8. K. Schmidt, Das Geheimnis der griechischen Mythologie und der Stein von Lemnos, bespr. v. P. Pedersen. (Erklärung griechischer mythologischer Namen aus dem Hebräischen). — V. Pârvan, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreich, bespr. v. L. Hahn.

Bibliotheca Sacra. 1910:
January. J. J. Lias, Is the so-called „Priestly code" post-exilic? — H. M. Wiener, The answer of textual criticism to the higher criticism of the story of Joseph. — H. W. Magoun, The glacial epoch and the Noachian deluge III. — P. Dhorme, Les livres de Samuel, bespr. v. G. A. Barton. — W. F. Warren, The earliest cosmologies, bespr. v. ? — A. Poebel, Babylonian legal and business documents, from the time of the first dynasty, (u.) A. T. Clay, Amurru, the home of the northern Semites, bespr. v. G. A. Barton.

Bolletino di Filologia Classica. 1910:
8. A. Gruhn, Der Schauplatz der Ilias und Odyssee, bespr. v. N. Terzaghi.

Deutsche Geographische Blätter. 1909:
4. E. v. Hoffmeister, Kairo—Bagdad—Konstantinopel, (u.) H. Gressmann, Palästinas Erdgeruch in der israelitischen Religion, bespr. v. ?

Deutsche Literatur-Zeitung. 1910:
8. G. Westphal, Jahwes Wohnstätten nach den Anschauungen der alten Hebräer, bespr. v. J. Meinhold. — W. J. Hinke, A new boundary stone of Nebucadrezzar I from Nippur, bespr. v. H. Pick. — O. Seeck, Geschichte des Unterganges der antiken Welt, 3. Bd., bespr. v. R. v. Pöhlmann.
9. H. L. Strack, Aboda zara. Der Mischnatraktat „Götzendienst", bespr. v. W. Bacher. — R. Gottheil, Al-Kindi, The history of the Egyptian Cadis, bespr. v. C. F. Seybold.
10. H. Schneider, Zwei Aufsätze zur Religionsgeschichte Vorderasiens (Jahwereligion und Mosessagen; Entwicklung des Gilgamesch-Epos), bespr. v. H. Gressmann. — Beschreibung der ägyptischen Sammlung des Niederländischen Reichsmuseums der Altertümer in Leyden II 2., bespr. v. A. Erman.

Mitteilungen aus der Histor. Literatur. 1910:
XXXVIIII. 1. Programmenschau: M. Pieper, Das Brettspiel der alten Aegypter und seine Bedeutung für den ägyptischen Totenkult, bespr. v. Dietrich. — H. Weinheimer, Geschichte des Volkes Israel von den Anfängen bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier, bespr. v. K. Löschhorn. — W. Dittberger, Issos, bespr. v. C. Winkelsesser. — D. Detlefsen, Die Geographie Afrikas bei Plinius und Mela und ihre Quellen, bespr. v. Dietrich.

Politisch-Anthropologische Revue. 1910:
VIII. 11. K. Penka, Die alten Völker Nord- u. Osteuropas und die Anfänge der europäischen Metallurgie.

Polybiblion. 1910:
Janvier. A. van Gennep, Religions, moeurs et légendes, bespr. v. A. Roussel.

Revue de l'Orient Chrétien. 1909:
IV. 3. S. Grébaut, Vie de Barsoma le Syrien (texte éthiopien, traduction). — R. Guiveau, Notices des manucrits arabes chrétiens entrés à la Bibliothèque Nationale de Paris. — F. Nau, La version syriaque de la première lettre du saint Antoine (texte syr., traduction). — id., Analyse du traité écrit par Denys bar Salibi contre les Nestoriens (ms. syr. de Paris, Nr. 209). — M. Chaine, Jean Bermudez, patriarche d'Éthiopie (1540—1570). — J. F. Bethune-Baker, Nestorius and his Teaching, a fresh examination of the evidence, bespr. v. M. Brière. — Agnes Smith Lewis, Codex Climaci rescriptus, bespr. v. F. Nau. — A. Brassac, Manuel biblique, IV., bespr. v. id. — N. Nau, Histoire de saint Pacôme, — avec la traduction de la version syriaque; Histoire de saint Jean-Baptiste, bespr. v. E. Tisserant. — Recueil des historiens arméniens des croisades; Documents arméniens. II: Documents latins et français relatifs à l'Arménie (Paris, Klincksieck 1906), bespr. v. F. Nau.

Revue des Questions Historiques. 1909:
XLIV. 172. F. C., Une nouvelle Histoire générale de Religions. — J. Déchelette, Manuel d'archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine, bespr. v. A. Audollent. — J. M. Myers, The story of the Jewish People being a History of the Jewish People since Bible Times; Chapman, Notes on the early History of the Vulgate Gospels; de Lacy O'Leary, The Syriac Church and Fathers; A. L. Frothingham, The Monuments of Christian Rome from Constantine to the Renaissance; J. H. Leuba, Religions ancient and modern. The Psychological origin and the Nature of religion; J. of Bute, Christian Liturgies The coptic morning service for the Lord's Day, bespr. v. F. Cabrol. — L. de la Vallée Poussin, Bouddhisme, bespr. v. A. Roussel.
XLIV. 173. V. Ermoni, Le Marcionisme. — L. Collas,

Histoire de l'empire ottoman, bespr. v. E. G. Ledos. — M. Besnier, Les Catacombes de Rome; B. Meistermann, Guide du Nil au Jourdain, par le Sinaï et Petra, sur les traces d'Israel, bespr. v. F. Cabrol. — Helmolt, Weltgeschichte IX, bespr. v. H. Froidevaux. — J. Combarieu, La musique et la magie, bespr. v. R. Lambelin. — R. Köstler, Die väterliche Ehebewilligung, bespr. v. G. Péries. — W. Caspari, Aufkommen und Krise des israelitischen Königtums unter David. — C. M. Patrono, Bizantini e Persiani alla fine del VI secolo, bespr. v. A. V. — F. Duval, Les Terreurs de l'an mil, bespr. v. A. Rastoul.

Revue des Sciences Philos. et Theolog. 1910: IV. 1. A. Lemonnyer, Le culte des dieux étrangers en Israël. La „Reine du ciel". — Derselbe, Bulletin de Théologie Biblique. I. Ancien Testament.

Revue de Synthèse Historique. 1909: XIX—2. 56. L. Réau, Notes complémentaires sur l'organisation des musées. — V. Chapot, Une institution attique: l'ostracon.

Theologisches Literaturblatt. 1910:
2. R. Kittel, Geschichte des Volkes Israel, II. Band, 2. Aufl., bespr. v. O. Procksch.
3. Eb. Nestle, Die neue Photographie des Codex Alexandrinus. — D. Völter, Aegypten und die Bibel. 4. Aufl., bespr. v. J. Leipoldt. — G. Salzberger, Die Salomosage in der semitischen Literatur, bespr. v. F. Wilke. — O. Bertling, Der Johanneische Logos, bespr. v. R. Steinmetz.
4. J. Gwynn, Remnants of the Syriac versions of the Bible, bespr. v. E. Nestle. — O. Toffteen, The historic exodus, bespr. v. W. Caspari. — A. Jeremias, Das Alter der babylonischen Astronomie, 2. Aufl., bespr. v. A. Alt.

Theologische Literaturzeitung. 1910:
2. H. Gressmann, Altorientalische Texte und Bilder zum alten Testament, (u.) S. R. Driver, Modern research as illustrating the Bible, bespr. v. Volz. — F. Westberg, Die biblische Chronologie nach Flavius Josephus und das Todesjahr Jesu, bespr. v. E. Schürer. — H. L. Strack, 'Aboda Zara, der Mišnatraktat-Götzendienst. 2. Aufl., bespr. v. Fiebig. — F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, bespr. v. E. Hennecke.
3. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch, hrsg. von M. Schiele u. a., Bd. I, bespr. v. E. Schürer.
4. M. Friedländer, Synagoge und Kirche in ihren Anfängen, bespr. v. E. Schürer.

Theologische Revue. 1910:
1. A. Brockelmann, Socins arabische Grammatik, 6. Aufl., bespr. v. B. Vandenhoff. — J. Urquhart, Die Bücher der Bibel. 3. u. 4. Bd. (Uebers.), bespr. v. J. Rieber. — H. Windisch, Der messianische Krieg und das Urchristentum, bespr. v. P. Heinisch.
2. M. J. Lagrange, Études bibliques. Le Messianisme chez les Juifs, bespr. v. S. Euringer.
3. J. Döller, Abraham und seine Zeit, (u.) J. Nikel, Das alte Testament im Lichte der altorientalischen Forschungen. I, II, (u.) E. Sellin, Die israelitisch-jüdische Heilandserwartung, bespr. v. Dausch.

Theologische Rundschau. 1910:
XIII. 1. Mayer, Zum Stand der Frage nach dem Wesen der Religion.

Wochenschrift f. Klassische Philologie. 1910:
5. D. Fimmen, Zeit und Dauer der kretisch-mykenischen Kultur, bespr. v. A. Wiedemann.
6. P. Herre, Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer, bespr. v. Köhler. — F. Nicolardot, Les procédés de rédaction des trois premiers évangelistes, bespr. v. Chr. Rauch.
7. *Στρωματεῖς*. Grazer Festgabe zur 50. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (darin: G. Veith, Zur Topographie des karthagischen Söldnerkrieges), bespr. v. H. Draheim. — W. Eberhart, Beiträge zur Lösung der Sprachrätsel, bespr. v. H. Ziemer.

Zeitschrift f. d. Alttestamentl. Wiss. 1910: XXX. 1. H. Gressmann, Sage und Geschichte in den Patriarchenerzählungen. — A. Boissier, Nimrod et les Nephelim. — K. Budde, Amos 1, 2. — B. Halper, The participial formations of the geminate verbs. — M. Köppel, Das Hiphil von עמר. — F. Schulthess, Zwei etymologische Versuche. (1. יַחַשׁ. 2. אֶפְרַת). — A. Büchler, אֵדֶר = Fell in LXX zu Micha 2, 8. — S. Klein, Rama bei Hieronymus. — Miszellen: J. Dahse, Zu Gen. 7, 11. — Ders., Zum Cod. Vat 1153/4. — C. F. Seybold, אסמיך Dtn. 28, 8 „Deine Speicher" ist nicht in das farblose מעשיך „deine Geschäfte" zu verbessern. — C. Steuernagel, Die Zahl der Sprüche und Lieder Salomos (I Reg. 5, 12). — N. M. Nathan, Sprüche 10, 1—22, 16, 25—29. — Eb. Nestle, Adam. — Ders., Ein zweiter Adam. — Bibliographie.

Zeitschrift d. Deut. Palästina-Vereins. 1910: XXXIII 1. P. Thomsen, Archaeologisches aus dem Ostjordanlande. — R. E. Funcke, Eine Grabanlage im Wādī en-nār mit Fragmenten einer Malerei. — K. Budde, Zu dem Grabaltar aus Dscherasch. — G. Hölscher, Bemerkungen zur Topographie Palästinas. 2. Das Jordantal südlich von Bêsân. — S. Klein, Zur Topographie des alten Palästina. — P. Thomsen, Nachträge zu „Loca sancta". — D. Simonsen, Milch und Honig. Eine Erwiderung. — L. Köhler, Eine Frage betreffs des Ausdrucks „Erez Israel". — G. A. Smith, Jerusalem. The history from te earliest times to a-d. 70, (u.) A. Elter, Itinerarstudien, bespr. v. P. Thomsen. — H. H. Spoer and E. Nasrallah Haddad, Manual of Palestinean Arabic, bespr. v. M. Löhr. — C. Mommert, Siloah, bespr. v. G. Hölscher.

Zeitschrift für Ethnologie. 1909:
XLI. 6. L. Frobenius, Ethnologische Ergebnisse der zweiten Reiseperiode der deutschen Innerafrikanischen Forschungsexpedition. — E. Fischer, Sind die Rumänen, anthropologisch betrachtet, Romanen? — G. Tessmann, Religionsformen der Pangwe. — P. Staudinger, Ueber Bronzeguss in Togo. — A. Grünwedel, Die archäologischen Ergebnisse der dritten Turfanexpedition. — Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Ins innerste Afrika, bespr. v. H. Meyer.

Zeitschrift f. d. Neutestamentl. Wissensch. 1910: XI 1. Eb. Nestle, Die Schatzung in Lukas 2 und Psalm 87 (86), 6.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1910:
1. H. Berkusky, Sklaverei und Leibeigenschaft bei Naturvölkern. — A. van Gennep, Religion Mœurs et légendes. Essais d'ethnographie et de linguistique, bespr. v. A. Vierkandt.
2. H. Berkusky, Sklaverei und Leibeigenschaft bei den Naturvölkern (Schluss). — G. Richard, La femme dans l'histoire, bespr. v. A. M.

Zeitschrift für vergl. Sprachforschung. 1910: XLIII 3. Th. Siebs, Die sogenannten subjektlosen Sätze (im Indogermanischen, mit Parallelen anderer Sprachen).

Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie. 1910: LII 2. J. Boehmer, Der chronologische und geographische Rahmen des Lebensganges Jesu. — W. Staerk u. G. Hölscher, Altes Testament und Judentum, bespr. v. H.

Zeitschrift d. Vereins für Volkskunde. 1910: XX 1. A. von Löwis, Eine Umformung der Gregoriuslegende im Kaukasus. — J. Bolte, Neue Märchenliteratur. — A. Lehmann, Aberglauben und Zauberei von den ältesten Zeiten, (u.) V. Henry, La Magie de l'Inde antique, bespr. v. R. Petsch. — S. Seligmann, Der böse Blick und Verwandtes, bespr. v. P. Bartels. — A. van Gennep, Religions, mœurs et légendes, bespr. v. R. M. Meyer.

Zur Besprechung eingelaufen.

* bereits weitergegeben.

T. H. Weir: Arabic Prose Composition. Cambridge, University Press, 1910. VIII, 192 S. 6 sh.

Joseph Michael Heer: Die Stammbäume Jesu nach Matthäus und Lukas. Ihre ursprüngliche Bedeutung und Textgestalt und ihre Quellen. (Biblische Studien XV, 1/2). Freiburg i. Br., Herder, 1910. VIII, 224 S. M. 6.

*Assyriologische und archäologische Studien Hermann V. Hilprecht zu seinem fünfundzwanzigsten Doktorjubiläum und seinem fünfzigsten Geburtstage gewidmet von seinen Kollegen, Freunden und Verehrern. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1909. XIV, 458 S., 85 Tafeln. M. 20.

Wilhelm Gesenius' Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das alte Testament in Verbindung mit H. Zimmern, W. Max Müller und O. Weber bearbeitet von Franz Buhl. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1910. Fünfzehnte Auflage. XVII, 1006 S. M. 18.

*E. Banse: Die Atlasländer (Orient I). (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 277.) Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 112 S. M. 1.25.

*E. Banse: Der arabische Orient (Orient II). (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 278.) Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 110 S. M. 1.25.

*E. Banse: Der arische Orient (Orient III). (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 279). Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 104 S. M. 1.25.

*Moritz Mainzer: Ueber Jagd, Fischfang und Bienenzucht bei den Juden in der tannäischen Zeit. (S.-A. aus Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. LIII, 3—10.) Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1910. 78 S. M. 3.

Ét Combe: Bulletin de la religion assyro-babylonienne (1908). (S.-A. aus Revue de l'Histoire des Religions. 1909.)

David Künstlinger: Das Achtzehngebet mit arab. Uebersetzung nach einer jemenitischen Hdschr. Krakau, Selbstverlag, 1910. 18 S. K. 1.

*Carl Wessely: Griechische und koptische Texte theologischen Inhalts I. (Studien zur Paläographie und Papyruskunde IX.) Leipzig, E. Avenarius, 1909. II, 181 S. M. 12.

*Hermann Brunnhofer: Arische Urzeit. Forschungen auf dem Gebiete des ältesten Vorder- und Zentralasiens nebst Osteuropa. Bern, A. Francke, 1910. XX, 428 S.

*Harold M. Wiener: Essays in Pentateuchal Criticism. London, Elliot Stock, 1910. XIV, 239 S. Sh. 3/6.

*Friedrich Delitzsch: Handel und Wandel in Altbabylonien. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1910. 60 S. M. 2.

*Frédéric Rosenberg: Notices de littérature parsie I, II. Petersburg, Imprimerie de l'Acad. imp., 1909. 74 S. M. 2.90.

*Maurice Zeitlin: Le style administratif chez les Assyriens. Choix de lettres assyriennes et babyloniennes, transcrites, traduites et accompagnées de notes. Paris, P. Geuthner, 1910. 123 S. 39 Pl.

Samuel Poznański: Die karäische Literatur der letzten dreissig Jahre (1878—1908). (Sonderabdruck aus: Zeitschr. f. hebräische Bibliographie. XIII (1909). Nr. 4—6). Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1910. 27 S.

*C. v. Hahn: Erster Versuch einer Erklärung kaukasischer geographischer Namen. Stuttgart, Strecker und Schroeder, 1910. VIII, 62 S. M. 3.

*Revue des Études Ethnographiques et Sociologiques, 1909. (Septembre—Octobre) Nr. 21/22.

*H. Viollet: Description du palais de Al-Moutasim fils d'Haroun-al-Raschid à Samara et quelques monuments arabes peu connus de la Mésopotamie. (Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Tome XII, 2e partie.) Paris, C. Klincksieck, 1909. 28 S. 22 Pl. Fr. 8.

*N. Slouschz: Un voyage d'études juives en Afrique (Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Tome XII, 2e partie.) Paris, C. Klincksieck, 1909. 87 S. Fr. 4.50.

F. N. Finck: Die Sprachstämme des Erdkreises. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 267). Leipzig, B. G. Teubner, 1909. VIII, 143 S. M. 1.25.

*F. N. Finck: Die Haupttypen des Sprachbaues (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 268). Leipzig, B. G. Teubner, 1910. VI, 156 S. M. 1.25.

Fr. Thureau-Dangin: Notes assyriologiques. (S.-A. aus: Rec. de Trav. Vol. XXXII.)

Fr. Thureau-Dangin: Rîm-Sin et la fin de la dynastie de Larsa. (S.-A. aus: Journal Asiatique 1909, Septembre-Octobre.)

Friedrich Hrozný: Das Getreide im alten Babylonien. (Vorbericht). (Anz. d. philos.-hist. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. vom 9. II. 1910.)

*Beiträge zur Kenntnis des Orients, herausgegeben von Dr. Hugo Grothe. Bd. VI, VII 1908, 1909.

*Mélanges Hartwig Derenbourg (1844—1908). Recueil de travaux d'érudition dédiés à la mémoire d'Hartwig Derenbourg par ses amis et ses élèves. Paris, E. Leroux, 1909. II, 466 S.

*J. Lieblein: Recherches sur l'histoire et la civilisation de l'ancienne Égypte. 1er fascicule. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1910. 192 S. M. 6.

A. Filemon Puukko: Das Deuteronomium. Eine literarkritische Untersuchung. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1910. (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten Testament. Heft 5.) VIII, 303 S. M. 6.

RR. PP. Jaussen et Savignac: Mission archéologique en Arabie I. De Jérusalem au Hedjaz Médain-Saleh (Publications de la société des fouilles archéologiques II) Paris, E. Leroux, 1909. XVI, 509 S. XXXIV Pl.

Strauss: Der Stern der Weisen und Herr Kritzinger. (Beilage zum Evangelisch-kirchlichen Anzeiger Nr. 11.)

George A. Peckham: An Introduction to the Study of Obadiah (Dissertation). Chicago, University Press, 1910. 29 S.

Stephen Langdon: Two Babylonian Seals. (S.-A. aus Babyloniaca III, 3.)

Morris Jastrow Jr. Hittites in Babylonia. (S.-A. aus Revue Sémitique).

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig.

Soeben erschien:

Gregory, Prof. D. Caspar René: Wellhausen und Johannes. IV, 68 S. M. 1.50

Das Johannesevangelium hat die wissenschaftliche Kritik ausserordentlich viel beschäftigt, und die Meinungen darüber gehen sehr weit auseinander. — Prof. Gregory fasst das Problem und den Hauptkritiker desselben hier in ganz neuer Weise an, und bekämpft dabei die seit 80 Jahren übliche Zerstückelung der neutestamentlichen Schriften. Er fordert als den notwendigen Ausgangspunkt für die Beurteilung das alltägliche Leben, nicht die Studierstube des Gelehrten. — Der Leipziger Lehrerverein hat die Widmung der Schrift angenommen.

Mit einer Beilage von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Verlag u. Expedition: J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig, Blumengasse 2. — Druck von Max Schmersow, Kirchhain N.-L.
Verantwortlicher Herausgeber: F. E. Peiser, Königsberg i. Pr., Goltz-Allee 11.